

E. Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen

E.2 Kreis Gütersloh

E.2.1 Siedlungsbereich (ASB, GIB)

E.2.1.1 Grundsatzkritik an geplanter Siedlungsflächenentwicklung

Siedlungsflächendarstellungen unvereinbar mit zukunftsfähiger Flächennutzung – Flächenverbrauch stoppen!

Für den Kreis Gütersloh wurde ein zusätzlicher Siedlungsflächenbedarf (ASB und GIB) von 1696 ha ermittelt (ASB 688 ha, GIB 1008 ha). Dargestellt sind im Planentwurf ASB mit insgesamt 1882 ha (das 2,7fache des Bedarfs) und GIB mit insgesamt 1123 ha (das 1,1fache des Bedarfs). Insgesamt werden 3006 ha Siedlungsfläche dargestellt (das 1,8fache des Bedarfs).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Flächendarstellungen im Kreis Gütersloh. Die Daten wurden dem Anhang E der Strategischen Umweltprüfung (Gesamtübersicht Umweltauswirkungen) entnommen.

	Bedarf (ha)			dargestellte Flächen (ha)			Darstellung über Bedarf (ha)			xfache des Bedarfs		
	GIB	ASB	GIB+ASB	GIB	ASB	ASB+GIB	GIB	ASB	GIB + ASB	GIB	ASB	GIB+ASB
Kreis Gütersloh	1008	688	1696	1123,4	1882,4	3005,8	115,4	1194,4	1309,8	1,1	2,7	1,8
Borgholzhausen	31	8	39	121,3	19,3	140,6	90,3	11,3	101,6	3,9	2,4	3,6
Gütersloh	261	199	460	162,4	351,4	513,8	-98,6	152,4	53,8	0,6	1,8	1,1
Halle(West.)	89	12	101	72,5	134,8	207,3	-16,5	122,8	106,3	0,8	11,2	2,1
Harsewinkel	63	90	153	53,8	152,8	206,6	-9,2	62,8	53,6	0,9	1,7	1,4
Herzebrock-Clarholz	42	25	67	19,1	178,2	197,3	-22,9	153,2	130,3	0,5	7,1	2,9
Langenberg	25	5	30	44,7	83,3	128,0	19,7	78,3	98,0	1,8	16,7	4,3
Rheda-Wiedenbrück	127	91	218	125,0	260,7	385,7	-2,0	169,7	167,7	1,0	2,9	1,8
Rietberg	98	96	194	161,4	136,0	297,4	63,4	40,0	103,4	1,6	1,4	1,5
Schloß Holte-Stukenbrock	65	24	89	50,2	129,0	179,2	-14,8	105,0	90,2	0,8	5,4	2,0
Steinhagen	49	49	98	66,2	113,7	179,9	17,2	64,7	81,9	1,4	2,3	1,8
Verl	77	68	145	198,6	133,7	332,3	121,6	65,7	187,3	2,6	2,0	2,3
Versmold	52	12	64	31,6	121,4	153,0	-20,4	109,4	89,0	0,6	10,1	2,4
Werther (West.)	29	9	38	16,6	68,1	84,7	-12,4	59,1	46,7	0,6	7,6	2,2

Die Flächendarstellungen sind dabei sehr ungleich verteilt. Während für manche Städte und Gemeinden erhebliche Siedlungsflächendarstellungen für ASB+GIB über den Bedarf hinaus getroffen werden (Langenberg: 4,3fach, Borgholzhausen: 3,6 fach, Herzebrock-Clarholz: 2,9 fach) ist der Überhang bei anderen Städten und Gemeinden eher moderat (Stadt Gütersloh: 1,1fach). Bezogen auf die ASB-Bereiche ist der dargestellte Überhang bei Langenberg (16,7fach), Halle (11,2 fach) und Versmold (10,1 fach) besonders hoch.

Bei den 132 neu dargestellten Siedlungsflächen ist laut Umweltbericht bei 48 Flächen (36 %) im Fall der Verwirklichung der Planung mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Bezogen auf den Flächenumfang ist sogar bei 57% der Fläche von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen (1.583 ha). Bei derart großen „Flächenüberhängen“ Siedlungsflächen in Bereichen zu verorten, bei denen wichtige Umweltbelange erheblich beeinträchtigt werden, widerspricht den Anforderungen und Erwartungen der Naturschutzverbände an eine nachhaltige/zukunftsfähige Regionalentwicklung. Hier wäre im Zuge einer Alternativenprüfung eine weitergehende Betrachtung erforderlich, die die ökologisch besonders sensiblen Bereiche eindeutig benennt und diese Bereiche aus der Siedlungsflächendarstellung herausnimmt.

Fläche - einmal verbraucht - ist verbraucht und nicht mehr zu vermehren. Um nicht in einen „Bauflächennotstand“ zu geraten, sollte jetzt mit einem konsequenten Flächenrecycling begonnen werden (vgl. Institut für Urbanistik, Berlin). Rohstoff und Fläche sparende Bauweise sollten im Regionalplan festgelegt werden. In der Stadt Karlsruhe hat dies schon längst seinen Praxistest erfolgreich bestanden. Desweiteren fehlen Vorgaben und Regulierungen zur Lage von GIB z.B. hinsichtlich der Nähe von Anbindungsmöglichkeiten an das öffentliche Schienennetz. Für die meisten GIB-Erweiterungen/Neudarstellungen sind allein Anbindung an das Straßennetz vorgesehen.

Bedarfsermittlung ASB / GIB

Zur Kritik an der Bedarfsermittlung für die Siedlungsflächen (ASB/GIB) verweisen wir auf Kapitel C.1.2 dieser Stellungnahme

E.2.2 Allgemeine Siedlungsflächen (ASB)

Stadt Gütersloh

GT_Güt_ASB_004

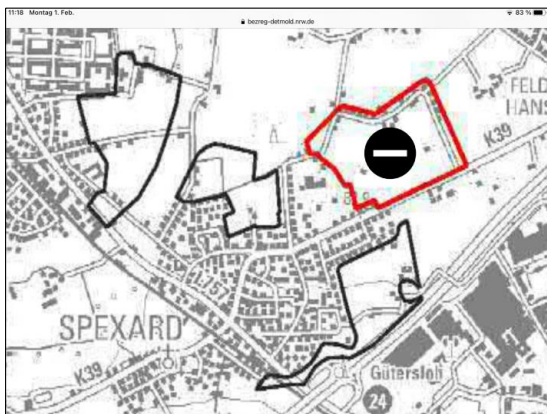
GT_Güt_ASB_005

GT_Güt_ASB_006

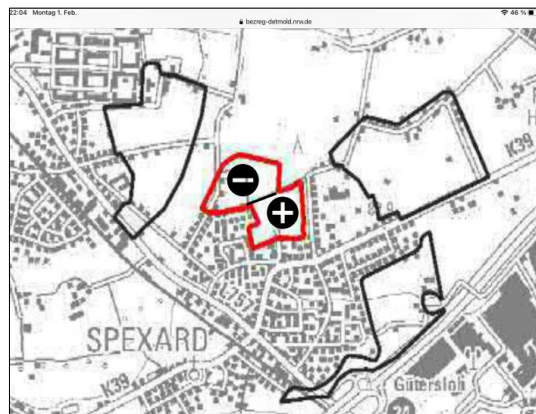
GT_Güt_ASB_008

Forderung:

Vollständige Rücknahme der ASB-Festlegung (ASB-004) bzw. teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung (ASB-005, ASB-006, ASB-008). Stattdessen für zurückgenommene ASB-Festlegungen die Einstufung als Regionaler Grünzug.



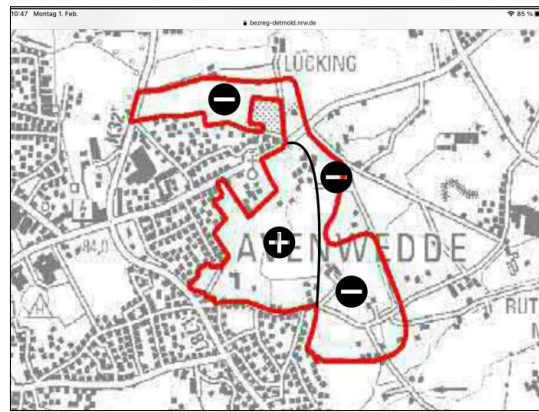
GT ASB_004_ASB: Streichung



GT ASB 005: Rücknahmen nördlicher Teilfläche



ASB 006: östliche Teilfläche streichen



ASB 008: Teilweise Rücknahmen

Begründung:

Die vier Planflächen befinden sich innerhalb thermischer Ausgleichsräume mit überörtlicher Bedeutung und im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung, wie der Umweltbericht in seinen Prüfbögen aufführt. Diesen klimatischen und lufthygienischen Aspekten kommt eine sehr hohe Bedeutung für das Stadtklima und die menschliche Gesundheit zu, was im Fachbeitrag Klima zum Regionalplan ausführlich dargestellt wird. So wird im Fachbeitrag Klima ganz ausdrücklich eine sachgerechte Berücksichtigung klimatischer Fragestellungen als dringend erforderlich angesehen (vgl. S. 84 oberster Absatz). Die bildliche Gesamtbetrachtung im Fachbeitrag Klima mit einer Zusammenstellung der thermischen Situation und der thermischen Ausgleichsfunktionen (vgl. Abb. 44, S. 119) sowie die bildliche Klimaanalyse (Abb. 47-48, S. 125-126), welche thermische Belastungsräume sowie Ausgleichsräume und -prozesse beschreibt, zeigen die hohe Bedeutung für Teilgebiete der Stadt Gütersloh auf.

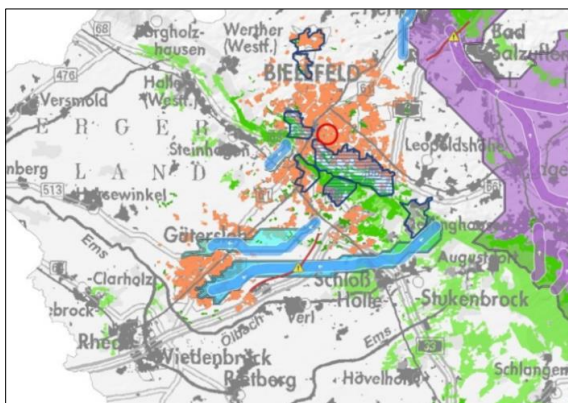


Abb. aus Fachbeitrag Klima, Abb. 47, S. 125

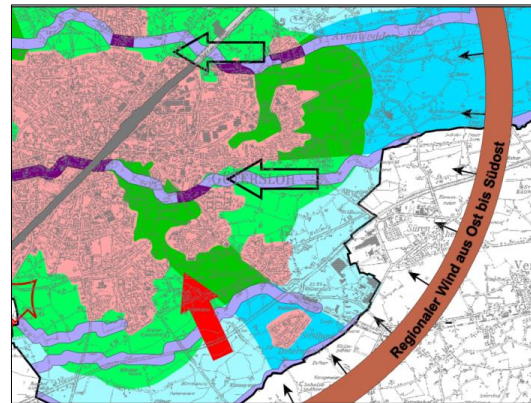


Abb. aus Stadtklimauntersuchung, Ausschnitt Karte 8.2

Dem entsprechen bzw. kommen sehr nahe die Ergebnisse aus der Gütersloher Stadtklimauntersuchung von 2002 (vgl. Karte 8.2), in der ausdrücklich auf die Bedeutung des regionalen Windes aus östlicher bis südöstlicher Richtung hingewiesen wird. Zu den wichtigen Planungsempfehlungen, wie sie in einigen für die Stadt Gütersloh erstellten Berichten und Gutachten (z. B. die o. g. Stadtklimauntersuchung, das integrierte Klimaschutzkonzept, der Bericht zur Anpassung an den Klimawandel oder das Flechtengutachten) gegeben wurden, gehören ebenso der Erhalt und die Entwicklung von Grün- und Frischluftschneisen sowie von Kaltluftentstehungsgebieten und der Erhalt der die Stadt Gütersloh betreffenden Kaltluftleitbahnen.

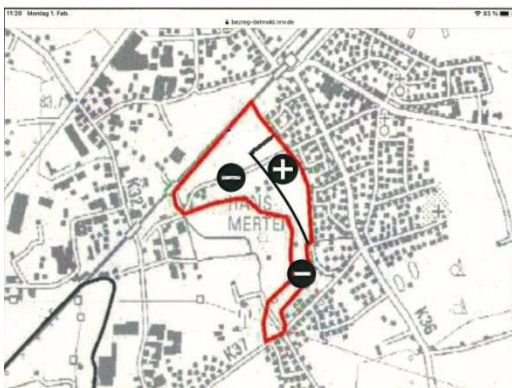
Der Fachbeitrag Klima, der erstmals in NRW bei einer Regionalplanung erstellt wurde, was übrigens die enorm hohe Bedeutung der Aspekte Klimawandel, Klimaschutz und Klimaanpassung verdeutlicht, zeigt für Gütersloh eine sehr ungünstige Datenlage. Sowohl bei der thermischen Belastung von Menschen in der Nacht (vgl. Tab. 43) als auch bei der Tagsituation (vgl. Tab. 45) liegt Gütersloh auf der 2. Position der Städte in der Region. Für Gütersloh gilt, dass für etwa 26 % der Menschen, das sind ca. 25.500 Personen, ungünstige bzw. sehr ungünstige Bedingungen bzgl. der thermischen Situation bestehen. Besorgniserregend ist auch, dass bei der Ausbildung von Wärmeinseln bis zu 10 K Differenz zum Umland auftreten können. Die im Fachbeitrag erstellten Prognosen zeigen für die Zukunft noch weitere Verschlechterungen an (vgl. Tab. 49 zu Temperatur, vgl. S. 53 unterer Absatz zu Wetterextremen). Daraus ist somit ein kurzfristiger Handlungsbedarf für das Stadtgebiet Gütersloh abzuleiten; demzufolge muss auch bereits im Zuge der aktuellen Regionalplanung dem Erhalt von Kaltluftleitbahnen, dem Aspekt der jetzigen und zukünftigen thermischen Belastung der Bevölkerung sowie dem Erhalt und der Entwicklung von Grünschnissen und klimatisch wirksamen Ausgleichsräumen höchste Bedeutung beigemessen werden. Auch ganz besonders deshalb wird eine Rücknahme bzw. teilweise Rücknahme bei den o. g. ASB-Zuordnungen und somit eine Absicherung der **Grünschnisse & Kaltluftleitbahn Dalkebach-Niederung** (vgl. oben Karte 8.2, südlicher schwarzer Pfeil) und der **Grünschnisse & Kaltluftleitbahn Spexard/Sundern** (vgl. oben Karte 8.2, roter Pfeil) gefordert.

Weiterhin führen die vier oben aufgeführten ASB-Darstellungen bei Umsetzung einer zukünftigen Bebauung zu einem erheblichen Eingriff in den Landschaftsraum. Das muss vermieden bzw. deutlich abgemildert werden, insbesondere auch weil alle vier Bereiche zu den bisher noch weitgehend unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen in der Stadt Gütersloh gehören. Allen vier Planflächen kommt zudem noch eine wichtige Freiraum- bzw. Biotopverbundfunktion zu, z. B. für Offenlandarten bei ASB-008. Das Arteninventar weist den Steinkauz im Umfeld von ASB-005 und ASB-006, den Steinkauz und die Schleiereule innerhalb von ASB-008 sowie den Steinkauz, die Schleiereule, den Kiebitz und die Zwergfledermaus im Umfeld von ASB-008 auf.

GT_Güt_ASB_010:

Forderung:

Bis auf den nordöstlichen Teil entlang der vorhandenen Wohnbebauung Rücknahme der ASB-Festlegung (ASB- 010). Für die zurückgenommene ASB-Festlegung sollte eine Darstellung als Regionaler Grünzug (vgl. E.2.2.4) und BSN (vgl. E.2.2.2/BSN „GLB Hansmertenweg“) erfolgen. Bei einer Bebauung entlang der vorhandenen Wohnbebauung ist auf einen ausreichenden Abstand zum GLB „Hansmertenweg“ zu achten



Begründung:

Das Plangebiet liegt laut Umweltbericht im Zentrum von regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Weiterhin liegt das Plangebiet innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung. Vorhandene Grünbereiche besitzen höchste thermische Ausgleichsfunktion.

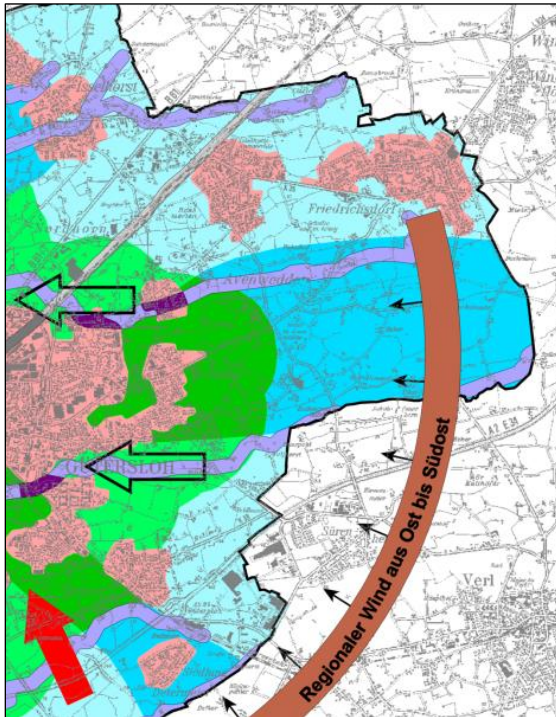


Abb. aus Stadtklimauntersuchung, Ausschnitt Karte 8,2

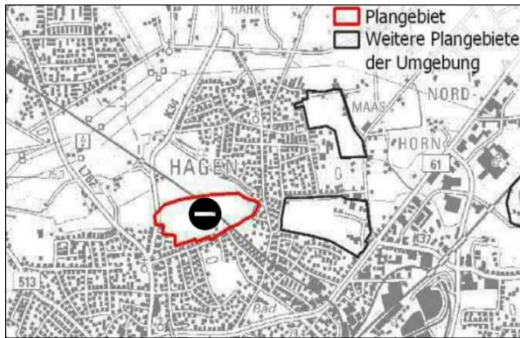
In der Stadtklimauntersuchung für die Stadt Gütersloh von 2002 wird ausdrücklich auf die Bedeutung des regionalen Windes aus östlicher bis südöstlicher Richtung hingewiesen (vgl. Ausschnitt Karte 8.2, oberer schwarzer Pfeil). Zu den wichtigen Planungsempfehlungen, wie sie in einigen für die Stadt Gütersloh erstellten Berichten und Gutachten (z. B. die o. g. Stadtklimauntersuchung, das integrierte Klimaschutzkonzept, der Bericht zur Anpassung an den Klimawandel oder das Flechtengutachten) gegeben wurden, gehören der Erhalt und die Entwicklung von Grün- und Frischluftschneisen sowie von Kaltluftentstehungsgebieten und der Erhalt der die Stadt Gütersloh betreffenden Kaltluftleitbahnen. Eine solche **Grünschneise & Kaltluftleitbahn Avenwedder See / Hansmerten** ist auch deshalb erhaltenswert, weil bereits weitere Verdichtungen in diesem Stadtteil durchgeführt worden sind, die sich klimatisch negativ auswirken; Beispiele sind die

Wohnbebauung an der Nordhorner Straße, an der Breslauer Straße oder auch die gewerbliche Entwicklung entlang der Osnabrücker Landstraße. Weiterhin führt die oben aufgeführte ASB-Darstellung bei Umsetzung einer zukünftigen Bebauung zu einem erheblichen Eingriff in den Landschaftsraum. Das muss weitgehend vermieden bzw. deutlich abgemildert werden, insbesondere auch weil dieser Bereich zu den bisher noch weitgehend unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen in der Stadt Gütersloh gehört. Zudem liegen innerhalb des Plangebietes laut Umweltbericht § 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG-NW-Biotope und sonstige schutzwürdige Biotope mit lokaler Bedeutung. Das Arteninventar weist gemäß Umweltbericht als Vogelarten die Feldlerche, den Kuckuck, den Waldlaubsänger, die Turteltaube und den Kiebitz im Umfeld auf. Im Plangebiet wurden Erdkröte, Teichfrosch, Teichmolch und Bergmolch in einer städtischen Amphibienerfassung und Zauneidechse in einer städtischen Reptilienerfassung gefunden. 4% des Plangebietes führen zur Inanspruchnahme von Waldflächen, wobei Gütersloh zu den extrem waldarmen Gebieten gehört. Weiterhin grenzt das Plangebiet direkt an ein kulturlandschaftsprägendes Bauwerk an, welches durch das Plangebiet komplett umbaut würde.

GT_Güt_ASB_017

Forderung:

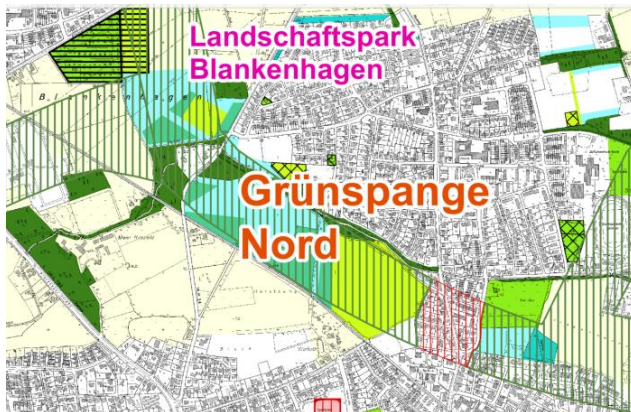
Vollständige Rücknahme der ASB-Festlegung (ASB-017). Stattdessen Einstufung wie in der alten Regionalplanfestlegung (Schienenweg, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche).



Begründung:

Das Plangebiet gehört laut Umweltbericht zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen in Gütersloh. Zudem liegt es innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie im Randbereich von regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Nach der Stadtklimauntersuchung für die Stadt Gütersloh von

2002 wird das Gebiet der Rubrik „Stadtnaher Bereich mit guter Durchlüftung“ zugeordnet und enthält zudem noch eine Bachniederung mit Leitbahncharakter. Im Masterplan Grün +



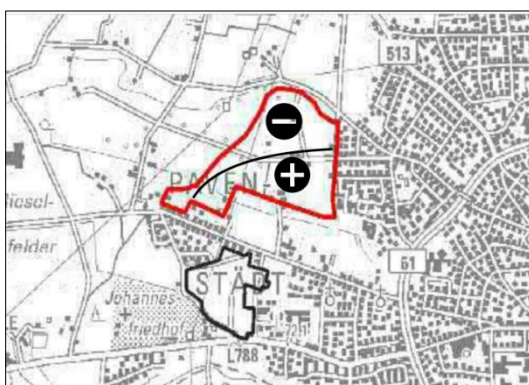
Freiraum der Stadt Gütersloh (vgl. unten, Ausschnitt Karte Masterplan Grün + Freiraum) ist in diesem Plangebiet die Grünsponge Nord als Verbindung zum Landschaftspark Blankenhagen verortet. Auf eine Überbauung in diesem Stadtbereich muss verzichtet werden, damit kein vollständiger Lückenschluss in diesem Gebiet mit negativen Folgen für Stadtklima und Lufthygiene stattfindet.

Abb.: Ausschnitt aus Masterplan Grün + Freiraum

GT_Güt_ASB_019

Forderung:

Bis auf den südlich und südöstlichen Teil entlang der vorhandenen Wohnbebauung Rücknahme der ASB-Festlegung (ASB-019). Für die zurückgenommene ASB-Festlegung die Einstufung wie in der alten Regionalplanung.



Begründung:

Das Plangebiet führt laut Umweltbericht zu ca. 50% zur Flächeninanspruchnahme in unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen. Zudem liegt es im Randbereich von regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. In der Stadtklimauntersuchung für die Stadt Gütersloh von 2002 wird ganz besonders auf den für die Stadt bedeutsamen überregionalen Wind aus

südwestlicher Richtung hingewiesen. In den Planungsempfehlungen sagt die Stadtklimauntersuchung deshalb für das betroffene Stadtgebiet aus, dass der Freilandcharakter erhalten werden muss, um die Kaltluftzufuhr aus südwestlicher und westlicher Richtung zu erhalten. Danach widersprechen im nördlichen Teilbereich des Plangebietes Bebauungsplanungen den Vorgaben der Klimaanalyse (vgl. unten Karte 3, stadtklimatische Planungsempfehlungen, rötliche Farbe), und für den südlichen Teilbereich

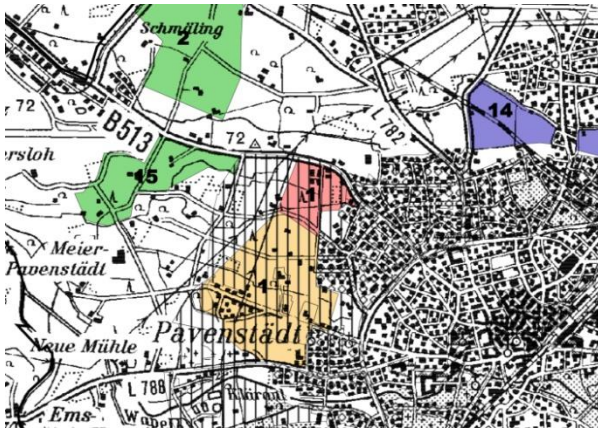


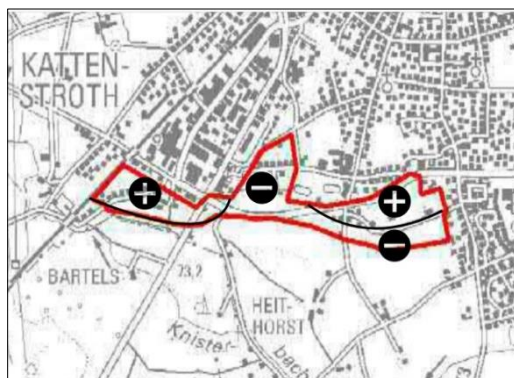
Abb.: Stadtklimauntersuchung, Ausschnitt Karte 3

(vgl. Karte 3, gelbliche Farbe) sind Bebauungsplanungen nur schwer mit den Vorgaben der Klimaanalyse vereinbar. Somit ist es aus stadtklimatischen und lufthygienischen Kriterien notwendig, die Flächenanteile für Bebauungsplanungen in einem angemessenen Umfang zu reduzieren, besonders auch weil in diesem Stadtgebiet in den letzten Jahren bereits zahlreiche bauliche Entwicklungen stattgefunden haben.

GT_Güt_ASB_024:

Forderung:

Teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung (ASB-024). Stattdessen für zurückgenommene ASB-Festlegungen die Einstufung als Regionaler Grünzug.



Begründung:

Eine Flächeninanspruchnahme im Plangebiet betrifft laut Umweltbericht zu 35 % schutzwürdige, klimarelevante Böden mit höchster Funktionserfüllung. Zudem befindet sich das Plangebiet im Randbereich von regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Vorhandene Grünbereiche besitzen höchste thermische Ausgleichsfunktion. In der Stadtklimauntersuchung

für die Stadt Gütersloh von 2002 wird ganz besonders auf den überregionalen Wind aus südwestlicher Richtung hingewiesen (vgl. unten Karte 8.2). In den Planungsempfehlungen fordert die Stadtklimauntersuchung deshalb den Erhalt des Freilandcharakters für diesen Stadtbereich (vgl. unten Karte 6, senkrechte Strichelung) und somit auch für dieses Plangebiet, um die Frischluftzufuhr für die Stadt aus südwestlicher bis westlicher Richtung langfristig zu sichern. Ein solcher **Frischluff- & Grünkorridor Kattenstroth** (vgl. unten Karte 8.2, rote Pfeile) ist auch deshalb unbedingt erhaltenswert, weil bereits weitere innerstädtische Verdichtungen in diesem Stadtteil vorgesehen sind oder stattgefunden haben, die sich klimatisch negativ auswirken; Beispiele sind die Wohnbebauung am Orionweg mit kompletter Überplanung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche und die teilweise Wohnbebauung an der ursprünglich als Südpark vorgesehenen Fläche im Bereich Südring / Kattenstrother Weg.

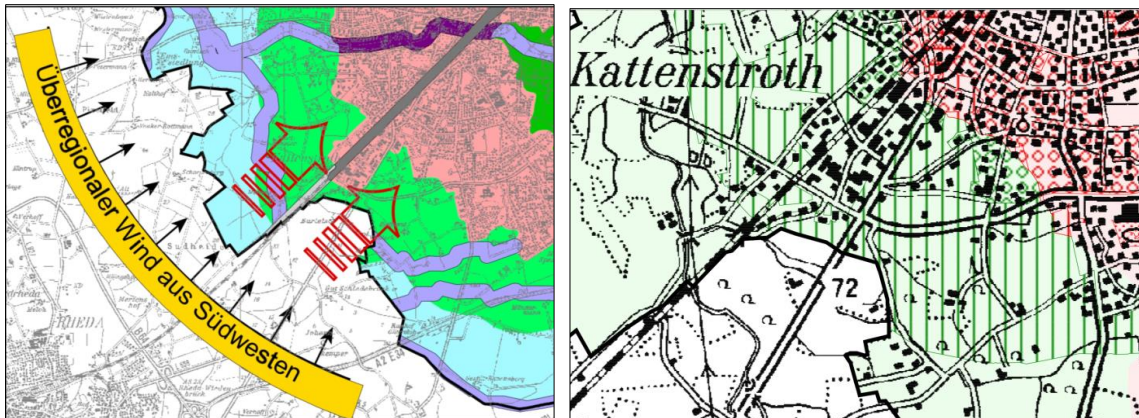


Abb: Stadtklimauntersuchung, Ausschnitt Karte 8.2 (li), Karte g (re)

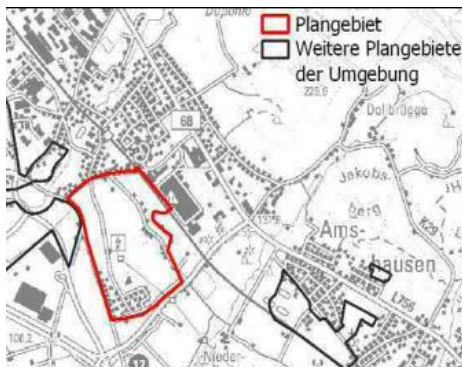
Weiterhin führt die oben aufgeführte ASB-Darstellung bei Umsetzung einer zukünftigen Bebauung zu einem erheblichen Eingriff in den Landschaftsraum. Das muss weitgehend vermieden bzw. deutlich abgemildert werden, insbesondere auch weil dieser Bereich zu den bisher noch weitgehend unzerschnittenen verkehrssarmen Räumen in der Stadt Gütersloh gehört. Ergänzend kommt dem Plangebiet noch eine wichtige Freiraum- bzw. Biotopverbundfunktion zu, z. B. für Offenlandarten. Das Arteninventar weist gemäß Umweltbericht die Zauneidechse und den Kiebitz und gemäß einer städtischen Feldvogelerfassung (Daten 2015-2019) den Kiebitz und die Goldammer auf. Abschließend wird noch auf die hohe Erholungsfunktion der südlich und südwestlich des Stadtrings Kattenstroth gelegenen Flächen hingewiesen, insbesondere für die Naherholung wie Spazierengehen, Joggen, Radfahren, Inliner-Fahren.

Stadt Halle/W.

GT_Hal_ASB_001

Forderung:

Gegen die ASB-Fläche bestehen wasserwirtschaftliche Bedenken.



Begründung:

Gegen die ASB-Darstellung bestehen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung von einem zu schützenden Grundwasserkörper, die für die langfristige Trinkwasserversorgung von Halle von Bedeutung ist (s. dazu im Detail unten unter E.2.2.5). Die Auswirkungen sollten bereits auf Regionalplanebene überprüft und bei der Festlegung von Siedlungsbereichen berücksichtigt werden (betrifft auch das Gebiet GT-Hal_GIB_002). Insofern wird der Bewertung der Umweltprüfung zum ASB 001 unter Ziffer 2.11 des Prüfbogens widersprochen.

GT_Hal_ASB_003 „ASB Gartnischberg“

Forderung:

ASB-Darstellung streichen



Begründung:

Mit den geplanten Siedlungsbereichen würde die Bebauung der Stadt Halle bis unmittelbar an die Grenze des NSG Gartnischberg, zugleich FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ heranrücken. Die herausragende Bedeutung dieser Schutzgebiete für den Biotopverbund und die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dokumentieren die Biotopverbunddokumente zu den Verbundflächen VB-DT-GT-3915-00 „Laubwälder des Teutoburger Waldes und entlang des Osning“ sowie VB-DT-GT-3916-0013 „Kalkäcker bei Steinhagen“. Die geplante ASB-Darstellung bis an die Schutzgebietsgrenzen würde zu Beeinträchtigungen und Störungen des Schutzgebietes führen (u.a. Lärm-, Lichtemissionen, Eintrag von Schad-, Nährstoffen/Müll/Abfälle).

Dem Ergebnis der Umweltprüfung, nachdem durch das geplante ASB nur beim Schutzgut „Menschen/Wohnen“ erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, wird entschieden widersprochen. Durch das ASB werden schutzwürdige Böden und zwar für die Funktion „Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ unwiederbringlich zerstört. Dieses stellt eine erhebliche Umweltauswirkung dar, da gerade diesen Böden im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität eine herausragende Bedeutung zukommt. Eine Verlagerung der Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets bzw. der Schutzgebiete, so wie in der Umweltprüfung und auch FFH-Vorprüfung vorgesehen, lehnen wir ab. Die entstehenden Konflikte mit den Gebietsschutz sind offensichtlich und vermeidbar, da der ASB-Bereich zu Abdeckung des ASB-Bedarfs für die Stadt Halle nicht erforderlich ist.



Die Naturschutzverbände fordern aus den genannten Gründen eine Streichung des ASB „Gartnischberg“. Eine Arrondierung der bestehenden Bebauung ist allenfalls für die wenigen Flächen außerhalb der bestehenden Grenzen des Landschaftsschutzgebietes naturschutzverträglich denkbar (s. Abb.).

Das Plangebiet wird überlagert von Schutzgebiets- und Biotopverbundflächen.
(Quelle: LANUV NRW)

GT_Hal_ASB_013

Forderung:

Das ASB soll gestrichen werden.



Begründung:

Das ASB überplant einen Bereich mit hoch schutzwürdigen Böden. Die Böden haben eine besondere Bedeutung für die Funktion „Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“. Die unwiederbringliche Zerstörung solcher Standorte stellt eine erhebliche Umweltauswirkung dar, da gerade diesen Böden im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität eine herausragende Bedeutung

zukommt. In der Umweltprüfung wird dieser Aspekt nicht angemessen berücksichtigt.

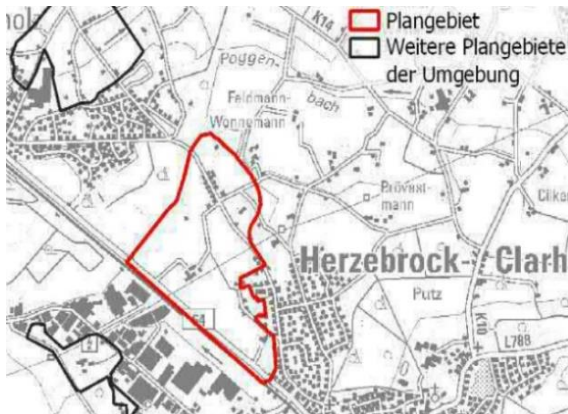
Es wird bezweifelt, dass der in den Siedlungsbereich hineinführende Freiraum keine klimatische Funktion hat, so wie in dem SUP-Prüfbogen behauptet („im Plangebiet nicht vorhanden“).

Herzebrock-Clarholz

GT HeC ASB ASB 005

Forderung:

Rücknahme der ASB im östlichen Teilbereich



Begründung:

Der dargestellte Grünzug östlich von Clarholz wird durch den westlichen Teil der ASB-Darstellung zu stark eingeengt. Die ASB-Darstellung sollte im Westen auf den Bereich der Straße „Dieksheide“ um ca. 200 m zurückgenommen werden. Die Darstellung des Regionalen Grünzugs sollte entsprechend verbreitert werden. Diese Anregung erfolgt mit der Zielsetzung für den im Bereich Regionalen Grünzug liegenden Biotopverbund VB-DT-GT-

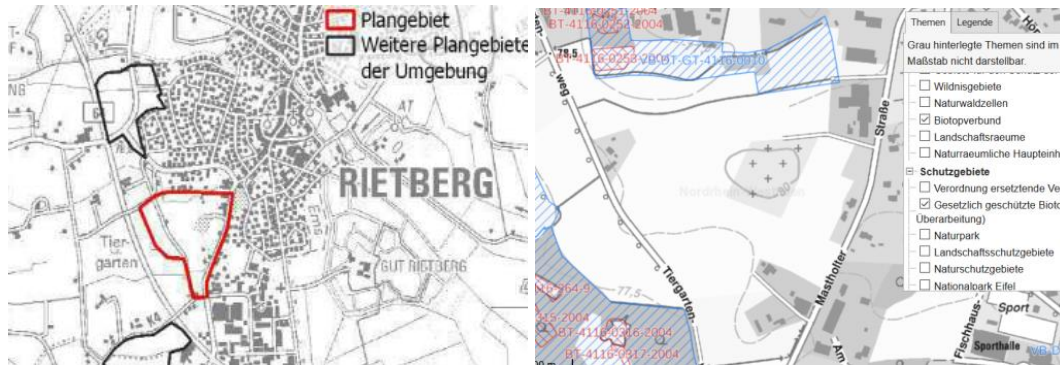
4015-0014 Wälder um Clarholz und die darin enthaltene Biotopkasterfläche BK-4015-047 „Altholzreiche Laubmischwälder im Feldbusch“ eine erforderliche Pufferzone zu erhalten.

Stadt Rietberg

GT_Rie_ASB_007

Forderung:

Streichung der 28,1 ha großen ASB-Darstellung



Die Abbildung rechts zeigt die Flächen des Biotopverbundes im Plangebiet

Begründung:

Innerhalb des Planungsgebietes liegen im nördlichen Bereich die Biotopverbundfläche VB-DT-GT-4116-0010 „Grünlandreiche Kulturlandschaft am Lannertbach südwestlich Rietberg“, die eine grünlandgeprägte, strukturreiche Kulturlandschaft am Lannertbach zwischen dem Bokeler-Mastholter Hauptkanal im Süden und der Bokeler Str. (L 836) zwischen Bokel und Rietberg im Norden umfasst. Im Biotopverbunddokument wird auf die Bedeutung u.a. für typische Arten der Kulturlandschaft, z. B. Schleiereule, Nachtigall, Mehl- und Rauchschnalbe, sowie für den Ortsrand Rietbergs („Im Rünenbrink“) hingewiesen sowie auf einen vorkommenden Feuchtgrünland-Feuchtbrachebiotopkomplex. Letzterer Bereich ist der nördliche Bereich des Plangebietes. Hier liegen im Plangebiet ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4116-0253-2004) mit Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen“.

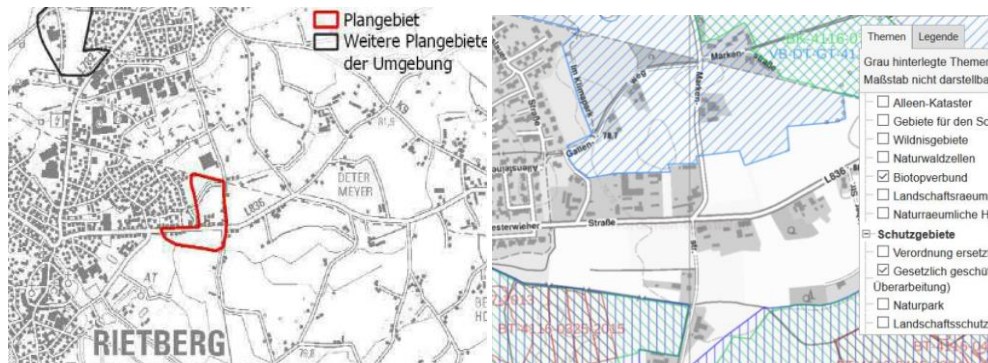
Der westliche Teil des ASB-Bereiches grenzt unmittelbar an die Biotopverbundfläche VB-DT-GT-4116-0010 „Grünlandreiche Kulturlandschaft am Lannertbach südwestlich Rietberg“ an. In diesem angrenzenden Biotopkomplex liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Stillgewässer, Röhrichte, Sumpf-, Moor-, Bruchwälder“). Von negativen Auswirkungen durch Beeinträchtigungen und Störungen (u.a. Lärm-, Lichtemissionen, Eintrag von Schad-, Nährstoffen/Müll/Abfälle) sowie durch Veränderungen des Wasserhaushalts ist auszugehen.

Der Umweltbericht kommt für die geplante ASB-Darstellung zu einer negativen Wertung, da erhebliche Umweltauswirkungen für drei Schutzgüter/Kriterien festgestellt werden: Wohnen, Gesetzlich geschützte Biotope, schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden. Negative Auswirkungen sind u.E auch für das Kriterium 2.09 „Biotopverbund/zielartenbezogener Biotopverbund“ für beide oben genannten Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung zu erwarten.

GT_Rie_ASB_016

Forderung:

Die ASB-Darstellung im Umfang von 17,4 ha soll gestrichen werden.



Die Abbildung rechts zeigt die Flächen des Biotopverbundes im Plangebiet

Begründung:

Das Plangebiet gehört zu den wenigen Fällen, in denen in der Umweltprüfung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf verfahrenskritische Arten (Bekassine, Uferschnepfe) festgestellt werden. Für das Plangebiet werden noch der Steinkauz und weitere schutzbedürftige Arten im Umfeld (u.a. Steinkauz, Weißstorch, Feldschwirl, Kiebitz) in dem SUP-Prüfbogen genannt.

Nach den uns vorliegenden Daten kommen folgende Arten im Plangebiet bzw. seinem Umfeld vor: Steinkauz (RL3): Brutvorkommen (Plangebiet), Kiebitz (RL2): Brutvorkommen ca. 130 Meter vom Plangebiet entfernt, Großer Brachvogel (RL3): Brutvorkommen, Uferschnepfe (RL1): Brutvorkommen, Steinkauz (RL3) Brutvorkommen (alle Umfeld). Anmerkung: die Bekassine ist seit 2010 als Brutvogelart in Rietberg ausgestorben! Ferner sind Vorkommen bekannt von Feldschwirl, Zwergfledermaus, Schwarzkehlchen. Aufgrund des hohen Stellenwertes, dem der Artenschutz aufgrund der Zielsetzungen zum Schutz der Biodiversität auch in der Regionalplanung zukommen muss, hätte diese „rot“ bewerte ASB-Fläche nicht in den Planentwurf aufgenommen werden dürfen.

Im Plangebiet liegen Bereiche mit Nass- Feuchtgrünland sowie Kleingewässer. Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung für Landschaftsbild, bei dem Biodiversität und grüne Infrastruktur gegeben sind. Pufferzonen für NSG sind nicht eingeplant. Die Rinderweiden haben zunehmend Seltenheitswert und sind wichtig für den Insektenschutz.

Der Bewertung in der Umweltprüfung zu den Auswirkungen auf das Kriterium 2.09 „Biotopverbund/zielartenbezogener Biotopverbund“, nachdem erhebliche Umweltauswirkungen nicht vorliegen, wird widersprochen. Die Feststellung, dass die Betroffenheit der innerhalb des Plangebiets liegenden Flächen mit besondere Bedeutung auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen ist, ist im vorliegenden Fall angesichts der herausragenden Bedeutung dieser Biotopverbundflächen für den Artenschutz nicht zu vertreten.

Flächen des Biotopverbundes VB-DT-GT-4116-0020 „Strukturreiche Kulturlandschaftskomplexe um Westerwiehe“ nehmen den Planbereich nördlich der L 836 zu großen Teilen ein und werden auf einer Fläche von ca. 7 ha großflächig zerstört, angrenzende Flächen werden erheblich beeinträchtigt.

Südlich grenzt das Plangebiet unmittelbar an die Rietberger Emsniederung an, also an das Vogelschutzgebiet, zugleich NSG, Gebiet für den Schutz der Natur (LEP) und Biotopverbundfläche VB-DT-GT-4116-0019 „Rietberger Emsniederung“ mit der Bewertung:

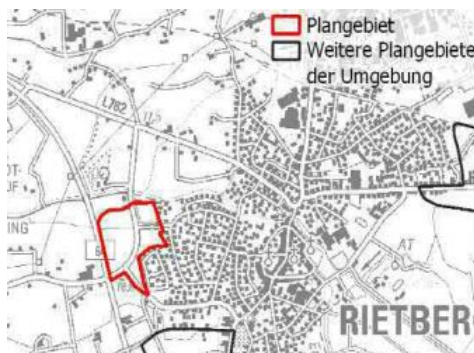
herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW). Ein größerer Komplex von gesetzlich geschützten Biotopen mit Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen“ grenzt unmittelbar an die Plangebietsgrenze an.

Eine Verlagerung der Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets bzw. der Schutzgebiete, so wie in der Umweltprüfung und auch FFH-Vorprüfung vorgesehen, lehnen wir ab. Die entstehenden Konflikte mit den Gebietsschutz sind offensichtlich und vermeidbar, da der ASB-Bereich zu Abdeckung des ASB-Bedarfs für die Stadt Rietberg nicht erforderlich ist.

GT_Rie_ASB_021

Forderung:

Die ASB-Darstellung im Umfang von 17,8 ha soll gestrichen werden.



Begründung:

30% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger und klimarelevanter Böden mit höchster Funktionserfüllung. Es handelt sich um Böden mit Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte (Moorböden), die der Kohlenstoffspeicherung und als CO₂-Senke dienen und somit eine herausragende Bedeutung für den Klimaschutz haben (höchste Bewertungsklasse).

Im Plangebiet kommt es zu Konflikten mit planungsrelevanten Arten. In der Umweltprüfung wird für das Plangebiet der Kiebitz genannt. Nach den uns vorliegenden Daten kommt der Kiebitz (RL2) mit 2-5 Brutpaare 2015 bis 2019 und 1 Brutpaar 2016 (Umfeld) vor.

Die in der Wertung im Umweltbericht negativ („rot“) bewertete ASB-Darstellung soll aus dem Planentwurf gestrichen werden.

Stadt Verl

ASB_Verl_ASB_003 Verl-West

Forderung:

Streichung des ASB Verl 003 (Größe 50,3ha)



Die Abbildung rechts zeigt die Flächen des Biotopverbundes im Bereich des Plangebietes

Begründung:

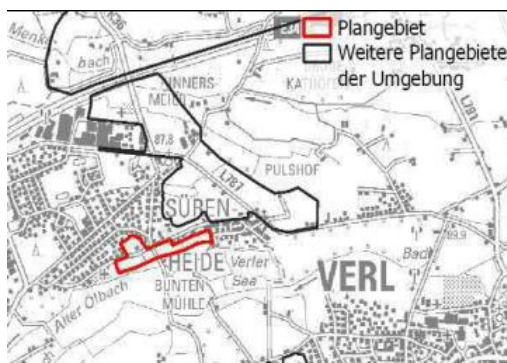
Der ASB Verl 003 wird in der Umweltprüfung negativ bewertet. Erhebliche Umweltauswirkungen werden zum Artenschutz / „verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten“ und zum Gebietsschutz/ gesetzlich geschützte Biotope ermittelt.

Die gegen die Planung stehenden Gründe des Biotop- und Artenschutzes sind schwerwiegend, wenn nach der Umweltprüfung im Umfeld ein Vorkommen einer verfahrenskritischen Art (Uferschnepfe) und im Plangebiet das Vorkommen des Kiebitz festgestellt wird. Nach den Daten der Biologischen Station Gütersloh-Bielefeld weist das Plangebiet und Umfeld folgende Vorkommen auf: Steinkauz (RL3): Brutvorkommen 2017 + 2020 (Plangebiet), Steinkauz (RL3): Brutvorkommen 2020, Kiebitz (RL2): Brutvorkommen 2015, 2016 ; Girlitz (RL2) Brutzeitbeobachtung 2019 (alle Umfeld). Daraus ergibt sich eine sehr hohe Empfindlichkeit auch des unmittelbaren Umfeldes, zu dem das geplante Baugebiet keine ausreichenden Abstände einhält, Pufferflächen sind zwingend nötig.

An die Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-DT-GT-4116-0034 „Kulturlandschaft um Verl“ grenzt das Plangebiet im Westen und Süden unmittelbar an, im südöstlichen Bereich nimmt das Plangebiet Biotopverbundflächen unmittelbar in Anspruch. Dort wird auch eine gesetzlich geschützte Biotopfläche (Feuchtgrünland) überplant. Es handelt sich um eine reich gegliederte und vielfältige strukturierte bäuerliche Kulturlandschaft mit überwiegend Grünlandnutzung, örtlich Feuchtgrünland, hofnahes Weidegrünland und einzelne Streuobstbestände. Das Vorkommen der oben genannten Arten ist ein Indikator für die hohe Wertigkeit des Raumes. Nach den Angaben zur Biotopkatasterfläche BK-4116-„Grünlandkomplex westlich von Verl“ ist im Mittel- und Ostteil ein für den Raum bemerkenswerter Anteil an teils binsen- und seggenreichen Feuchtgrünlandflächen festzustellen. Im Regionalplanentwurf wird der östliche Teile der BK-Fläche von der BSN-Darstellung ausgenommen und im östlichsten Bereich erfolgt die Überplanung durch den Siedlungsbereich. Diese ist mit der Bedeutung des Gebiets in seiner Funktion für das Verbundnetz für (Feucht-)Grünlandzönosen (vgl. BK) und auch mit der Darstellung des südöstlichen und westlichen Teils des Plangebiets im LEP als Gebiets für den Schutz der Natur (GSN) nicht zu vereinbaren. Die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von GSN-Flächen – Alternativlosigkeit, Vereinbarkeit mit der Bedeutung des Gebiets, Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß (vgl. Ziel 7.2-3 LEP) - liegen in diesem Fall nicht vor, so dass das Plangebiet zumindest erheblich zu reduzieren ist.

ASB_Verl_007- Verl-Sürenheide

Forderung: Streichung des ASB Verl 007 (Größe 7,1 ha)



Begründung:

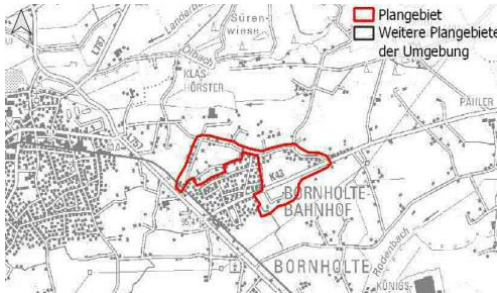
Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das BSN und die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-DT-GT-4116-0025 „Ölbach und angrenzende Bereiche nördlich Verl“ an. Es handelt sich um ein bedeutendes Verbundelement im Fließgewässersystem des Ölbachs und stellt einen wichtigen Biotopverbundkorridor zum Verler See dar. Der überplante Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet, dem hier auch eine wichtige Pufferfunktion zur angrenzenden Ölbachauflue zukommt.

Zusammen mit der Darstellung des GIB GT_Ver_GIB_005 wird durch den östlichen Teil der ASB-Fläche einer der wenigen Freiraumverbindungen in Nord-Süd-Richtung verbaut und damit Biotopverbundfunktionen nachhaltig beeinträchtigt. Zudem wird die Attraktivität eines Naherholungsgebietes vermindert.

ASB_Verl_013

Forderung:

Gegen das ASB Verl 013 (Größe 48 ha) bestehen Bedenken.



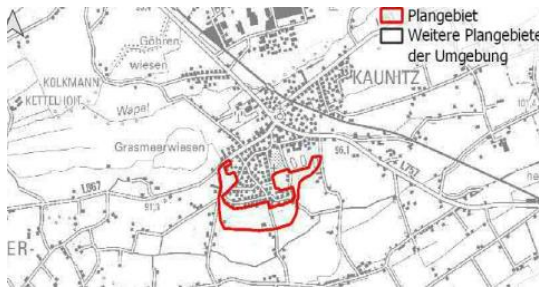
Begründung:

14 % des Plangebiets führen zur Flächeninanspruchnahme in UZVR (vgl. Punkt 3.03 des Prüfbogens der SUP). Die Abgrenzung des Plangebiets führt im südöstlichen Teil zu Überlagerungen mit Waldflächen und Flächen des Biotopverbundes.

ASB_Verl_019

Forderung:

Streichung des ASB Verl 019 (Größe 22,5 ha)



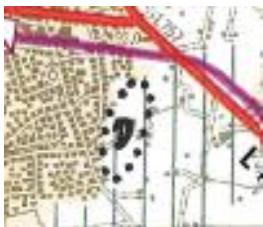
Begründung:

Gegen das Planungsgebiet bestehen aufgrund der Nähe des nordwestlichen Teils zum NSG „Grasmeerwiese“ sowie der Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen und klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung in 41% des Plangebiets (gem. Punkt 3.03 der Umweltprüfung) erhebliche Bedenken. Vorliegende Daten zum Vorkommen von Vogelarten zeigen mit der Schleiereule (Brutvogel 2017), Rotmilan: (Nahrungsgast 2015), Bluthänfling (RL3/ Brutzeitbeobachtung 2015) die Wertigkeit des Gebietes auf. 41% des Plangebiets führen zu Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen und klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung (gem. Punkt 3.03)

ASB-Flächen Verl-Ost

Forderung:

ASB-Flächen in Verl-Ost entsprechend Planentwurf darstellen



Begründung:

Die ASB-Darstellungen im Bereich Verl-Ost sind auf den im Entwurf dargestellten Bereich zu belassen. Die Herausnahme der ASB-Fläche am Papendiek (Verl-Ost) ist aus Gründen des Freiraum- und Naturschutzes weiterhin erforderlich und begründet, vgl. hierzu die Stellungnahmen der Naturschutzverbände zur 14. Änderung (unser AZ: GT 10-12.09 GEP/04.11). Die damalige Kartierung von Schmetterlingen hatte eine ungewöhnlich große Anzahl schützenswerter Arten erfasst und wurde in den folgenden Jahren fortgesetzt (Rote-Liste-Arten). Der gesamte Freiraum östlich Verl gehört nach dem aktuellen Fachbeitrag Naturschutz des LANUV zum Biotopverbund besonderer Bedeutung VB-DT-GT-4116-0034 „Kulturlandschaft um Verl“.

Wir regen an, den Freiraumbereich zwischen Verl und dem Siedlungsbereich Bornholte Bahnhof zur Sicherung der Freiraumzäsur und eines Nord-Süd-Biotopverbundkorridors als Regionalen Grünzug darzustellen.

Werther

ASB 003

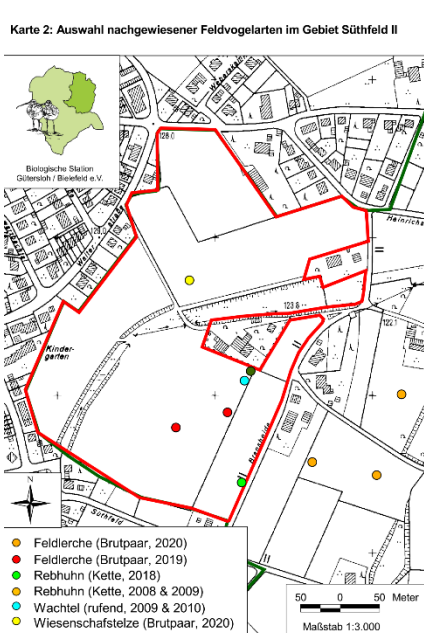
Forderung

Der geplante ASB-Bereich Werther 003 ist zu streichen.



Begründung:

Der geplante ASB-Bereich liegt zwischen zwei Sieken, die zum Biotopverbund herausragender Bedeutung VB-DT-GT-3916-0003 „Sieksysteme östlich von Werther“ gehören und im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt sind. Die das ASB nördlich begrenzte BSN-Fläche besteht größtenteils aus gesetzlich geschützten Biotop (BT-3916-0122-2004) mit Nass- und Feuchtgrünland inklusive Brachen.



Eine Bebauung zwischen diesen beiden Siekbereichen würde zu erheblichen Beeinträchtigungen und dauerhaften Störungen/Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Sieke führen.

Das Plangebiet hat eine besonders hohe Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes. Nach den Bestandserfassungen der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld kommen im Plangebiet Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschafstelze vor (s. Abb. links) Der Bereich ist damit avifaunistisch als ein Schwerpunktorkommen gefährdeter Vogelarten des Offenlandes von hoher Schutzwürdigkeit.

ASB 004

Forderung:

Beide Teilflächen des ASB 004 sind deutlich von den angrenzenden schutzwürdigen BSN-Bereichen abzusetzen und somit deutlich zu verkleinern.



Begründung:

Die nördliche Teilfläche soll gegenüber dem Tal des Schwarzbaches (Biotopverbundfläche BK-3916-060 „Wiesensohlental des Schwarzbaches“) einen größeren Abstand wahren als in der derzeitigen Darstellung des Planentwurfs. Die südliche Teilfläche grenzt unmittelbar an den Bereich zum Schutz der Natur an. Dabei handelt es sich um Flächen des Biotopverbundes herausragender Bedeutung VB-DT-GT-3916-0003 „Siekssysteme östlich von Werther“, dabei handelt es sich größtenteils um gesetzlich geschützte Biotope (BT-3916-0122-2004) mit Nass- und Feuchtgrünland inklusive Brachen. Aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund muss der Regionalplan durch eine zeichnerisch deutlich abgesetzte Darstellung der Siedlungsflächen den erforderlichen Umgebungsschutz dieser linearen Verbundstrukturen und im südlichen Bereich sogar gesetzlich geschützter Biotope auf Ebene der Regionalplanung sicherstellen und hier im Regionalplan den Konflikt lösen.

Der Bereich ASB 004 weist zudem auf 98% der Flächen schutzwürdige/klimarelevante Böden auf, ein weiterer Grund zur Rücknahme von Bauflächen in diesem Bereich.

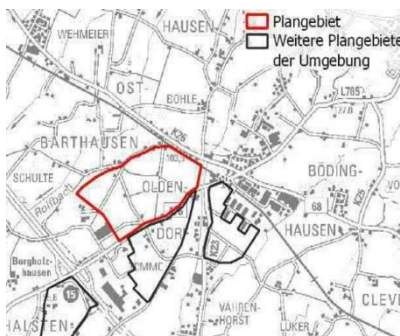
E.2.1.3 Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen (GIB)

Stadt Borgholzhausen

GT_Bor_GIB_009 (Interkommunales GIB Borgholzhausen/Versmold)

Forderung:

Reduzierung GIB-Erweiterungsflächen



Begründung:

Die Erweiterung des Interkommunalen GIB südlich der A 33 wird strikt abgelehnt (s. dazu unten unter „Versmold“/GIB „GT_Bor_GIB_009“). Von den 3 Teilflächen nördlich der A 33 Interkommunale GIB ist die Teilfläche GT_Bor_GIB_009 wegen der Eingriffe in eine größtenteils strukturreiche Kulturlandschaft kritisch zu beurteilen. Auch das im SUP-Prüfbögen im Plangebiet (Kiebitz!) und Umfeld genannte Artvorkommen zeugt die ökologischen Wertigkeiten der

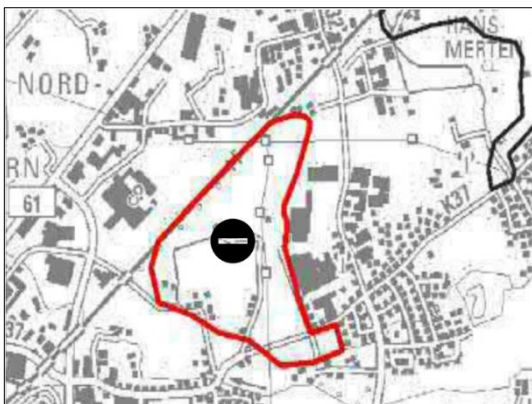
Flächen an. Teilbereiche des Plangebiets stehen unter Landschaftsschutz. Die Darstellung des GIB ist aus Gründen des Landschaftsschutzes und zur Reduzierung des Flächenverbrauchs zu streichen, mindestens jedoch zu reduzieren.

Stadt Gütersloh

GT_Güt_GIB_009:

Forderung:

Bis auf den nordöstlichen Teil (gemeint sind die Bestandteile der Bebauungspläne 154 bzw. 270) Rücknahme der Siedlungsflächen-Darstellung (GIB-009), die im Regionalplanentwurf im nördlichen Teil als GIB und im südlichen als ASB erfolgt. Für die zurückgenommene GIB/ASB-Festlegung soll eine Darstellung als Regionaler Grünzug erfolgen.



Begründung:

Das Plangebiet liegt im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Randbereich von regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage sowie innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. In der Stadtklimauntersuchung für die Stadt Gütersloh von 2002 wird ausdrücklich auf die Bedeutung des regionalen Windes aus östlicher bis südöstlicher Richtung

hingewiesen. Zu den wichtigen Planungsempfehlungen, wie sie in einigen für die Stadt Gütersloh erstellten Berichten und Gutachten (z. B. die o. g. Stadtklimauntersuchung, das integrierte Klimaschutzkonzept, der Bericht zur Anpassung an den Klimawandel oder das Flechtengutachten) gegeben wurden, gehören der Erhalt und die Entwicklung von Grün- und Frischluftschneisen sowie von Kaltluftentstehungsgebieten und der Erhalt der die Stadt Gütersloh betreffenden Kaltluftleitbahnen. In den Planungsempfehlungen fordert die Stadtklimauntersuchung deshalb für diesen Bereich den Erhalt des Freilandcharakters (vgl. unten Karte 6, rote Strichelung), um die Frischluftzufuhr aus den Außenbereichen in die Innenstadt zu gewährleisten. Eine solche **Grünschneise & Kaltluftleitbahn Reinkebach / Westerbarkey** ist auch deshalb unbedingt erhaltenswert, weil bereits weitere Verdichtungen in diesem Stadtteil durchgeführt worden sind, die sich klimatisch negativ auswirken; Beispiele sind die Wohnbebauung an der Nordhorner Straße, an der Breslauer Straße oder auch die gewerbliche Entwicklung entlang der Osnabrücker Landstraße.

Weiterhin führt die oben aufgeführte GIB-Darstellung bei Umsetzung einer zukünftigen Bebauung zu einem erheblichen Eingriff in den Landschaftsraum. Das muss weitgehend vermieden bzw. deutlich abgemildert werden, insbesondere auch weil dieser Bereich zu den bisher noch weitgehend unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen in der Stadt Gütersloh. Ergänzend kommt dem Plangebiet noch eine wichtige Freiraum- bzw. Biotopverbundfunktion zu, z. B. für Offenlandarten. Zudem liegen innerhalb des Plangebietes laut Umweltbericht §30 BNatSchG- bzw. §42 LG-NW-Biotope, sonstige schutzwürdige Biotope sowie Flächen mit besonderer Bedeutung sowie des zielartenbezogenen Biotopverbundes (Grünlandkomplex bei Avenwedde). Das Arteninventar weist gemäß Umweltbericht die Rauhauffledermaus im Plangebiet sowie den Kiebitz und die Rauhauffledermaus im Umfeld auf.

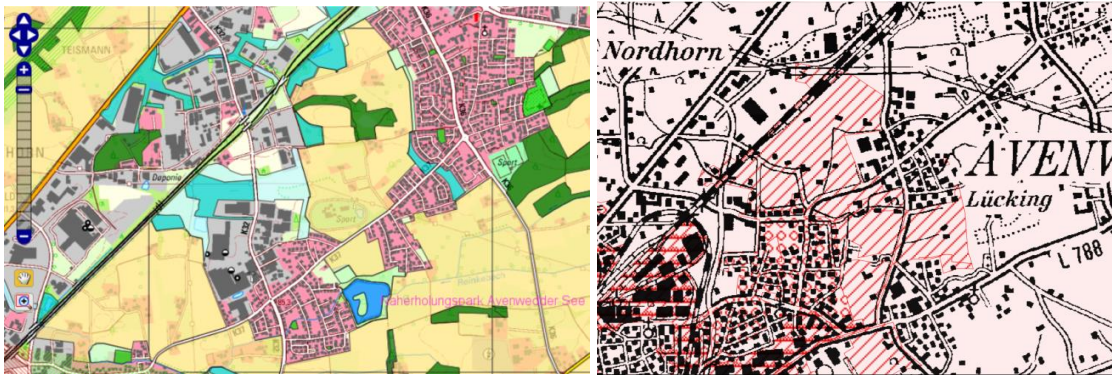


Bild: Ausschnitt aus Masterplan Grün + Freiraum Bild: Stadtklimauntersuchung, Ausschnitt Karte 6

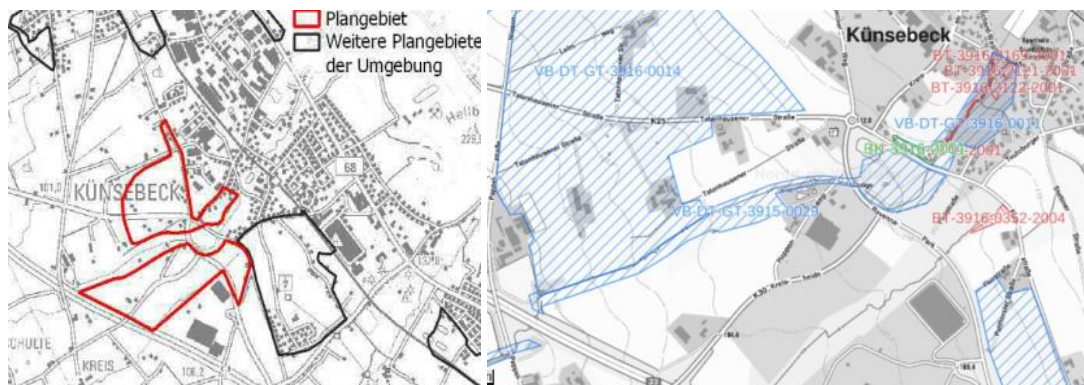
In der städtischen Feldvogelerfassung (Daten 2015-2019) werden der Kiebitz und die Goldammer sowie in der städtischen Verbreitungskarte zu Gebäudebrütern (Daten 2011-2017) die Rauchschwalbe für das Plangebiet aufgeführt sowie auch Grasfrosch und Erdkröte aus einer Amphibienerfassung von 2018. Das Gebiet zwischen Bahntrasse, Osnabrücker Landstraße und Nordhorer Straße war noch bis in die Jahre um 1990 der Lebensraum für eine der größten Kiebitzpopulationen in Gütersloh, weshalb in diesem Bereich auch städtische Projekte zum Kiebitzschutz verortet wurden (vgl. oben Karte Masterplan, Pfeil bzw. türkisfarbene Flächen der Biotopgestaltung). Diese langfristig orientierten und zielgerichteten Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes sollten nicht durch eine GIB-Ausweisung ad absurdum geführt werden, indem die entsprechenden Flächen immer weiter eingegrenzt und die erforderlichen Freiraumverbindungen komplett abgeschnitten werden.

Stadt Halle

GT_Hal_GIB_002 „Interkommunales GIB Ravensnapark“

Forderung:

Streichung der GIB-Darstellungen zur Erweiterung des bestehenden GIB westlich der K 30 (Kreisheide) sowie der neuen GIB-Darstellungen nördlich und südlich K 25 „Tatenhauser Straße“.



Die Abbildung rechts zeigt die Flächen des Biotopverbundes im Plangebiet 1

Die GIB-Darstellung führt nach den Ergebnissen der Umweltprüfung zu erheblichen Umweltauswirkungen, festgestellt für schutzwürdige Böden und unzerschnittenen

verkehrsarmen Räumen. Ein Viertel des Plangebiets nehmen Böden „sehr hoher Funktionserfüllung/höchste Bewertungsklasse (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“) ein. Dabei ist die unwiederbringliche Zerstörung der Plaggeneschböden in diesem Landschaftsraum angesichts der massiven Verluste dieses schutzwürdigen Bodentyps durch diverse Planungen in den vergangenen Jahren als besonders erheblich zu bewerten. Auch die in der Umweltprüfung genannten schutzwürdigen und gefährdeten Offenlandarten Feldlerche, Rebhuhn im Plangebiet sowie Kiebitz im Umfeld haben durch die ersten Abschnitte des GIB „Ravennapark“ sowie den Bau der A 33 massive Verluste ihrer lokalen Populationen erlitten.

Das Plangebiet nimmt Flächen des Biotopverbundes VB-DT-GT-3916-0014 „Offenland westlich Künsebeck“ in Anspruch. Im BK werden als wertbestimmende Merkmale der traditionelle Lebensraum für Offenlandarten und der Kernraum für die Feldlerche im nordwestlichen Kreis Gütersloh genannt. Gerade weil diese Funktionen durch das Interkommunale Gewerbegebiet, weitere Siedlungsflächentwicklungen und den Bau der A 33 auf wesentliche Flächen zerstört oder eingeschränkt wurden, kommt den verbliebenem Freiraum eine besonders hohe Schutzwürdigkeit zu. Die GIB-Erweiterungsflächen beeinträchtigen zudem die Funktionen der Biotopverbundfläche VB-DT-GT-3915-0029 „Grünland um das Fließgewässersystem Rhedaer Bach, Laibach, Künsebecker Bach“, da das geplante GIB einen so schmalen Verbundkorridor unbeplant lässt, dass die Funktionen des Biotopverbundes für Fließgewässer und den Offenland-Grünland-Verbund erheblich beeinträchtigt würden.

Erweiterung GIB „Storck“

Forderung:

Streichung der erneuten Erweiterung des GIB „Storck“ bis zur L 782 (Westumgehung Halle)



Begründung:

Die vorgesehene Erweiterung der GIB-Darstellung über den Geltungsbereich der 45. Änderung nach Westen bis zur Westumgehung Halle wird strikt abgelehnt. Die scheinbar schubladige Aufgabe von Freiraumbereichen und Freiraumfunktionen zugunsten der Interessen der Firma Storck führt nicht nur zu immer weiteren Schäden an Natur und Landschaft, diese Vorgehensweise zerstört auch das Vertrauen in Planungsprozesse. Die jetzt in die GIB-Darstellung einbezogene Fläche wurde noch im Rahmen der erst im September 2020 abgeschlossenen 45. Änderung des Regionalplans Detmold - TA Oberbereich Bielefeld - ausdrücklich dem Freiraum zugeordnet. Zum Bedenken der Naturschutzverbände zu den Auswirkungen der durch die 45. Änderung erfolgten östlichen Erweiterung auf die Biotopverbundfunktionen des Freiraums zwischen Firmengelände und L 782, führte die Regionalplanungsbehörde im Ausgleichsvorschlag aus, dass „im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen ... geplant (ist), im Erweiterungsbereich bzw. unmittelbar östlich angrenzend an diesen Bereich den Verlust soweit möglich durch Minderungsmaßnahmen zu verringern. So ist die Festsetzung eines Grünstreifens am Südostrand des Änderungsbereichs im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung vorgesehen“.¹ Durch die jetzt im Regionalplanentwurf vorgesehene Erweiterung des GIB bis zur Westumgehung Halle (L 782)

¹ RR-6/2020, Anlage 2 Synopse der Bedenken, Anregungen und Hinweise der Beteiligten mit den Ausgleichsvorschlägen aus den Erörterungsergebnissen, S. 56

wird zwischen GIB und L 782 nur noch der Bereich des zukünftig verlegten Laibaches als (zu) schmaler Korridor verbleiben.

Als Ergebnis wurde im Verfahren zur 45. Änderung die Stadt Halle im Aufstellungsbeschluss darauf hingewiesen, dass „auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung, die Verpflichtung zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung besteht“ und dass die Regionalplanungsbehörde die Notwendigkeit sieht, den Flächenbedarf insbesondere für die Stellplätze soweit wie möglich zu reduzieren und sie deshalb anregt, „dass die Stadt Halle (Westf.) und der Vorhabenträger die Möglichkeiten für eine flächensparende Planung und Realisierung der Stellplätze prüfen und beide gemeinsam darauf hinwirken, dass diese auch ausgeschöpft werden“. Die Regionalplanungsbehörde regt an, „dass die die Stadt Halle (Westf.) im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung prüft, ob und inwieweit es möglich ist, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstockung der bestehenden Gebäude, im Sinne einer Angebotsplanung geschaffen werden können.“. Für die Naturschutzverbände ist im derzeitig laufenden Bauleitplanverfahren nicht zu erkennen, dass diesen Aufforderungen zu einer flächensparenden Planung/Bauweise gefolgt wird. Auch vor diesem Hintergrund ist die durch den Planentwurf vorgesehene Erweiterung der GIB-Fläche nicht nachzuvollziehen und für den Freiraumschutz das falsche Signal.

Gemeinde Harsewinkel

GT_Har_GIB_020

Forderung:

Die GIB-Darstellung nördlich der L 806 streichen.



Die Abbildung rechts zeigt die Flächen des Biotopverbundes im Plangebiet

Begründung:

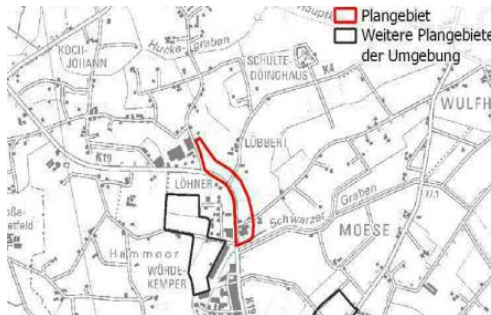
Durch die geplante GIB-Darstellung wird ein wichtiger Freiraumkorridor in Nord-Süd-Richtung zugebaut. Die Darstellung wird auch aus Gründen des Artenschutzes abgelehnt, da im Plangebiet und im Umfeld mit dem Kiebitz eine besonders schutzbedürftige Art vorkommt. Die geplante Darstellung des GIB verstößt u.E. zudem gegen das Ziel 6.1-4 des Landesentwicklungsplan, nachdem bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden sind.

Stadt Rietberg

GIB_Rietberg_001 Gewerbegebiet

Forderung:

Das GIB Rietberg 001 (Größe 17, 4 ha) streichen.



Begründung:

13% des Plangebietes führen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen/klimarelevanten Böden mit hoher Funktionserfüllung (zweithöchste Bewertungsklasse). Moorböden mit ihren hohen Biotopentwicklungspotential und ihren Klimaschutzfunktionen (Kohlenstoffspeicherung) sind im Plangebiet OWL so selten, dass eine Inanspruchnahme dieser Standorte

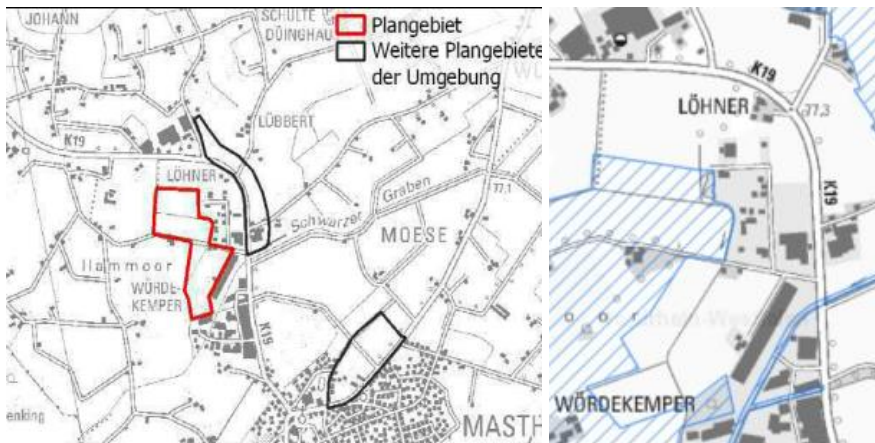
unterlassen werden sollte.

Das Plangebiet liegt im LSG des Kreises Gütersloh und im Umfeld zu Vorkommen der planungsrelevanten Arten Steinkauz (RL3) und Kiebitz (RL2). Die negative Wertung im Umweltbericht erfolgt wegen der erheblichen Umweltauswirkungen auf schutzwürdige/klimarelevante Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.

GT_Rie_GIB_002

Forderung:

Das GIB Rietberg 002 (Größe 22 ha) streichen



Die Abbildung rechts zeigt die Flächen des Biotopverbundes im Plangebiet

Begründung:

51% des Plangebiets führen zu Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen /klimarelevanten Böden mit höchster und hoher Funktionserfüllung. Zugleich haben diese Blöden aufgrund ihres Biotopentwicklungspotentials für Extremstandorte eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Bereiche dieser Wertigkeit sind aufgrund der Seltenheit im Planungsraum und der höchsten Klimaschutzfunktion nicht mehr für Siedlungsflächen in Anspruch zu nehmen.

Die hohe Schutzwürdigkeit des Plangebietes verdeutlicht auch die negative Bewertung in der Umweltprüfung, nachdem für drei Kriterien (schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt werden.

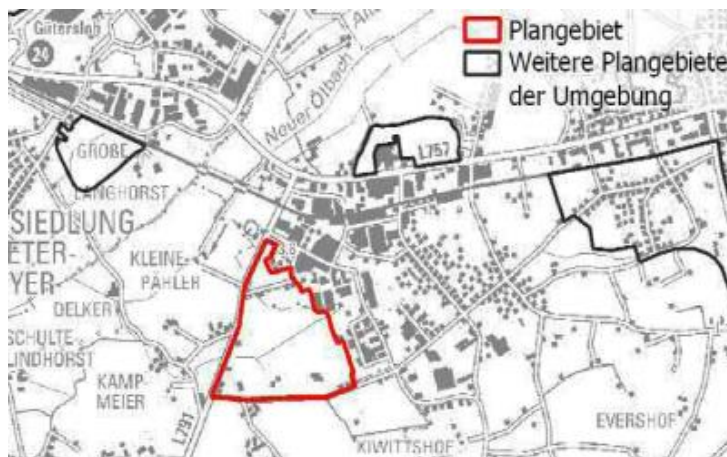
Die Biotopverbundfläche VB-DT-GT-4215-0004 „Strukturreiche Kulturlandschaften östlich Langenberg und bei Mastholte“ wird sowohl unmittelbar durch Flächeninanspruchnahme als auch mittelbar durch direkt angrenzende GIB-Flächen in ihren Biotopverbundfunktionen massiv beeinträchtigt. Wertbestimmend ist nach dem Biotopverbunddokument u.a. der hohe Grünlandanteil mit essentieller Bedeutung als Nahrungshabitat für die zahlreichen Steinkauzorkommen, das Gebiet gehört zum Verbreitungsschwerpunkt des Steinkauzes im Kreis Gütersloh. Hingewiesen wird auch auf die in Teilflächen vorkommenden Moorböden (Biotopentwicklungspotential).

GT_Rie_GIB_018 58,4 ha

Forderung:

Das GIB Rietberg 018 (Größe 37,3 ha) streichen

Begründung:



Die GIB-Darstellung führt entgegen der Bewertung in der Umweltprüfung zu erheblichen Konflikten mit den Arten- und Naturschutz, da ein wichtiges Rückzugsgebiet für Wiesenvogel vernichtet wird. Wiesenvogelarten der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld belegen für den Zeitraum 2015 - 2020 das Vorkommen u. a. von Großem Brachvogel und Kiebitz im

Plangebiet. Das Plangebiet muss in seiner avifaunistischen Bedeutung im funktionalem Zusammenhang mit den Bastenwiesen weiter südlich bewertet werden und hat so eine besondere Bedeutung für den Schutz der fast letzten Großen Brachvögel in der Kulturlandschaft. Eine Zerstörung der Wiesenvogelhabitate im Plangebiet wirkt sich somit auch auf den südöstlich gelegenen Biotopverbund herausragender Bedeutung VB-DT-GT-4116-0004 „Grünlandkomplexe zwischen Verl und Varenzell“ aus, der auch das Niederungsgebiet "In den Basten" umfasst und als Kernraum für (klimasensitive) Arten des feuchten Grünlandes, z. B. Großer Brachvogel, gilt.

Die Angaben und die Bewertung in der Umweltprüfung, die Kiebitz und Brachvogel „nur“ dem Umfeld zuordnet und keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fauna/biologische Vielfalt feststellt, sind unzutreffend und zu korrigieren.

GT_Rie_GIB_019

Forderung:

Das GIB Rietberg 019 (Größe 58,4 ha) streichen



Die Abbildung rechts zeigt die Flächen des Biotopverbundes im Plangebiet

Begründung:

Es handelt sich um eine schön strukturierte, kleinräumig angelegte Kulturlandschaft mit wichtigen Biotopverbundfunktionen.

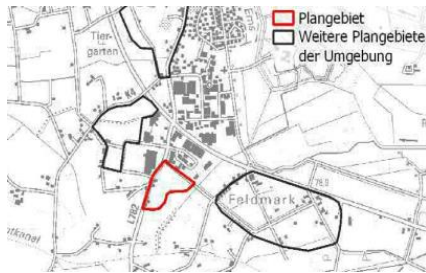
In 11% des Plangebietes kommt es zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen/klima-relevanten Böden mit höchster/hocher Schutzfunktion (zweithöchste Klasse). 55% des Plangebietes liegen in Bereichen von herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild. Das gesamte Gebiet liegt in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Für diese Kriterien kommt die Umweltprüfung zur Feststellung erheblicher Umweltauswirkungen und einer insgesamt negativen Bewertung des Plangebietes.

Das Plangebiet nimmt in erheblichem Umfang Flächen des Biotopverbundes VB-DT-GT-4216-0013 „Offenland am Bokel-Mastholter Hauptkanal südlich Rietberg“ in Anspruch und führt zudem zu Beeinträchtigungen weiterer im Umfeld liegender Biotopverbundflächen. Als wertbestimmend für diesen Biotopverbund wird angegeben, dass es sich um einen traditionellen Lebensraum für Offenlandarten, z. B. Kiebitz, handelt. Die Verbundfläche wird als Ergänzungsraum zur Stabilisierung der Populationen von Wiesenvögeln bzw. Offenlandarten für den Kernraum des Kiebitz im Bereich des NSG Rietberger Emsniederung bewertet. Als weitere Funktionen im Biotopverbund werden Grundwasserböden (Böden mit hoher Kohlenstoffspeicherfunktion) und Grundwasserböden (Biotopentwicklungspotential) genannt. Diese Wertigkeit belegen auch das Vorkommen von Steinkauz, Kiebitz im Plangebiet und Umfeld, im Umfeld kommen zudem auch Feldschwirl und Nachtigall vor. Für das Umfeld wird auf Vorkommen von Rote-Liste-Arten u.a. Acker-Witwenblume (regional als gefährdet eingestuft) und einige weitere Rote-Liste-Arten im südlich gelegenen Blänkenbereich hingewiesen.

GT_Rie_GIB_020

Forderung:

Das GIB Rietberg 020 (Größe 10,7 ha) streichen.



Die Abbildung rechts zeigt die Flächen des Biotopverbundes im Plangebiet

Begründung:

Gegen die Erweiterung des GIB bestehen aufgrund der Beeinträchtigungen von Biotopverbundfunktionen der Verbundfläche VB-DT-GT-4216-0013 „Offenland am Bokel-Mastholter Hauptkanal südlich Rietberg“ und der Inanspruchnahme von

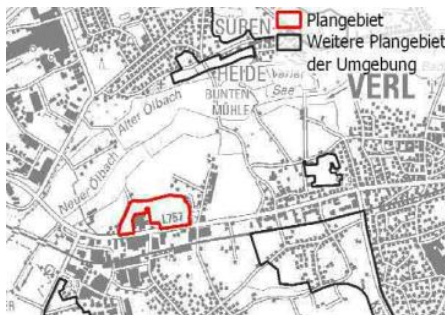
Überschwemmungsgebietsflächen des Hauptkanal/Grubebach durch 6% des Plangebietes erhebliche Bedenken. Die weitere südliche Ausdehnung des GIB entlang der L 782 führt zu einer Ausdehnung des Siedlungsbereiches in die freie Landschaft, die auch aus Gründen des Landschaftsschutzes kritisch gesehen wird.

Verl

GIB_Ver_002 „Verl West“

Forderung:

Das GIB Verl 002 (Größe 10,5 ha) sollte tlw. zurückgenommen werden.



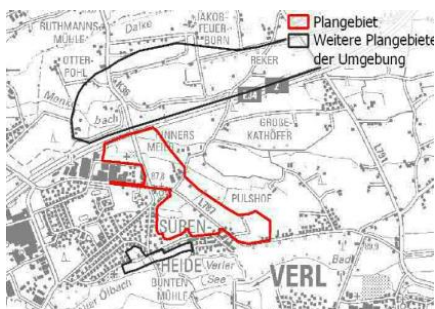
Begründung:

Das GIB grenzt unmittelbar an das BSN der Ölbachau / Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-DT-GT-4116-0025 „Ölbach und angrenzende Bereiche nördlich Verl“ an. Durch eine Reduzierung kann zugleich die Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger/klimarelevanter Böden (20% des Plangebietes) vermieden werden.

GIB_Ver_005

Forderung:

Das GIB Verl 005 (Größe 64 ha) streichen.



Begründung:

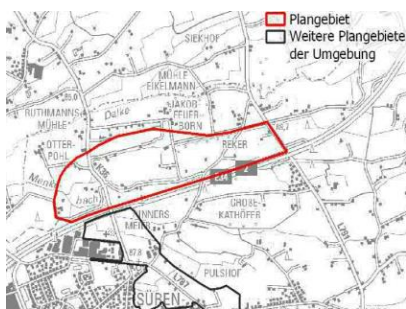
Das Plangebiet nimmt zu 17 % der Flächen Überschwemmungsgebietsflächen des Knisterbaches (südwestlich der L 787) ein. Des Weiteren kommt es zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Flächen des Biotopverbundes VB-DT-GT-4016-0012 „Grünlandgeprägte Kulturlandschaft in der Menkebachniederung zwischen Sende und Avenwedde“ werden durch den nördlichen Teil des Plangebietes in

Anspruch genommen. Dieses Gebiet weist laut Biotopverbunddokument westlich Bielefelder Str. (L 791) sowie im Umfeld der A 2 örtlich Feuchtgrünland, z. T. feuchte Feldgehölze und kleinflächig Bruchwald auf. Durch das Plangebiet wird hier ein gesetzlich geschützter Biotop (Nass-, Feuchtgrünland incl. Brachen) überplant. Auch muss von Beeinträchtigungen der unmittelbar östlich angrenzenden Flächen, BK-4116-216 „Grünlandgeprägte Niederung und Waldbestände in der Stroth nördlich Verl“, ausgegangen werden (u.a. Erlenbruch). Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Aufgrund dieser Bedenken und der negativen Bewertung des Plangebietes im Umweltbericht sollte keine GIB-Darstellung erfolgen.

GIB_Verl_008

Forderung:

Das GIB Verl 008 (Größe 124 ha) streichen.



Begründung:

Die Planung wird aus folgenden Gründen strikt abgelehnt. Der geplante Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich stellt einen vollkommen neuen Siedlungsbereich nördlich der A 2 dar und steht im Widerspruch zu den landesplanerischen Zielen, da die im LEP genannten Ausnahmevoraussetzungen für neue GIB-Flächen im Freiraum hier nicht vorliegen (LEP-Ziel 6.3-3).

Die Planung führt zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen von herausragender Bedeutung. Das Gebiet liegt im Frischluftkorridor / Kaltluftbahnen von überörtlicher Bedeutung und ist u.a. klimatischer Ausgleichsraum für Gütersloh. In der Umweltprüfung wird diese Funktion als „höchste thermische Ausgleichsfunktion“ und „Kernbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung“ bewertet. Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist angesichts des Klimawandels und der großen Herausforderungen der Klimaanpassung die Planung eines 124 ha großen Industriegebietes in einem Raum mit der beschriebenen herausragenden klimatischen Funktion nicht zu vertreten. Die Planung steht damit der landesplanerisch geforderten klimagerechten Siedlungsentwicklung (Grundsatz 6.1-7 LEP) entgegen.

Weitere Bedenken ergeben sich wegen der möglichen Beeinträchtigungen des NSG „Große Wiese“ (Abstand ca. 150 m) und der Überplanung von Flächen des Biotopverbundes VB-DT-GT-4016-0012 „Grünlandgeprägte Kulturlandschaft in der Menkebachniederung zwischen Sende und Avenwedde“ im westlichen Teil des Plangebietes. Dieser Biotopverbund wird auch durch das Plangebiet GT_Ver_GIB_005 in Anspruch genommen. Hier fehlt es in der SUP an einer summarischen Betrachtung von Auswirkungen auf die einzelnen Biotopverbundflächen. Die hohe Wertigkeit betroffener Flächen dokumentieren das Vorkommen eines gesetzlich geschützten Biotops sowie die Flächen des Biotopkatasters BK-4016-143 „Strukturreicher Grünland-Komplex östlich Hof Klasbrummel nördlich Sürenheide“ sowie das Vorkommen von Arten der „Rote Liste“ (gefährdet), u.a. Sumpf-Sternmiere, Kiebitz und Flussuferläufer. Ein neues Interkommunales Gewerbegebietes an dieser Stelle wird weitere Eingriffe in den Freiraum zur Folge haben, u.a. durch einen bereits diskutierten neuen Autobahnanschluss an die A2.

Das Plangebiet setzt bei der Erschließung allein auf die Straße und widerspricht damit den landesplanerischen Vorgaben zur Anbindung neuer GIB an. Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr).

GIB Verl-Kaunitz

Forderung:

GIB-Darstellung „Erweiterung Firma Nobilia“ überprüfen.



Begründung:

Im Planentwurf ist die GIB-Fläche als Erweiterungsfläche in Verl-Kaunitz (Industriegebiet Kapellenweg) eingezeichnet. Im Jahr 2016 wurde diese im Zuge der GIB-Erweiterung auf Antrag der Fa. Nobilia aufgenommen. Die Firma hat mittlerweile eine weitere Betriebserweiterung ihres Werkes 1 in Gütersloh (Gewerbegebiet Hüttenbrink) getätigt. Es ist fraglich, ob nun noch eine Erweiterung des Werkes 2 erforderlich ist. Das Grundstück und die dazugehörige Hofstelle sind nicht an die Fa. Nobilia veräußert und befinden sich weiterhin in Privatbesitz. Bis heute erfolgte somit auch keine Bebauung auf der umliegenden Biotopfläche. Die Bedenken gegen die Erweiterung sind bis heute nicht ausgeräumt und bleiben weiter vollumfänglich bestehen (s. Stellungnahme GT 34-05.14 GEP). Wir bitten somit um Streichung der Fläche als GIB aus dem Regionalplanentwurf und Sicherung des Freiraums mit seinen Biotopverbundfunktionen.

Stadt Versmold

GT_Bor_GIB_10 (Interkommunales GIB Borgholzhausen/Versmold)

Forderung:

Streichung der Erweiterung des GIB südlich der A 33



Begründung:

Die Erweiterung des Interkommunalen GIB südlich der A 33 wird strikt abgelehnt. Das Interkommunale GIB ist bisher durch die A 33 vom süd-/südöstlich gelegenen Freiraum getrennt. Das „Überspringen“ der A 33 durch die geplante Erweiterungsflächen würde zu einem neuen Siedlungsansatz im Freiraum führen. Diesem Freiraum kommt als unzerschnittenen verkehrssarmen Raum (< 10 km²) eine besondere Schutzwürdigkeit zu. Im GIB-Plangebiet liegt der schutzwürdige Quellbereich des Halstenberger Baches, in dessen Verlauf/Umgebung auch geschützte schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters liegen, u.a. die BK-Fläche 39-15-158 im Bereich des Plangebietes. Letztere ist zugleich auch gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3915-274). Zusammen mit der Betroffenheit von Flächen des Biotopverbunds besonderer Bedeutung - VB-DT-GT-3915-0017 „Fließgewässer zwischen Halstenbeck und Siedinghausen“ und „VB-DT-GT-3915-0016 „Bruchbachaue östlich Bockhorst“ - eines Quellgebietes sehen wir hierin eine regionalplanerisch relevante Betroffenheit von mehreren Schutzgütern, insofern widersprechen wir dem Ergebnis des Umweltberichts.

E.2.2 Freiraum

E.2.2.1 Entwicklungspotential für klima- und artenschutzrelevante Biotopentwicklungen stärker beachten

Die Naturschutzverbände halten es in Konkretisierung der Klimaschutzziele und des Biodiversitätsschutzes für erforderlich, dass auf Ebene der Kreise/kreisfreien Städte Maßnahmen zum Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung klimarelevanter Lebensräume, ergriffen werden. Hierzu sollte ein kreisweites Konzept zum Schutz, Entwicklung und Förderung von CO₂ speichernden Lebensräumen erstellt werden. Es gilt, die CO₂ speichernden Lebensräume Wald, Grünland, Moore unter Einbeziehung der klimarelevanten Böden gezielt zu fördern, z.B. durch Moorentwicklung. Zudem muss unter dem Aspekt des Biodiversitätsschutzes dem Schutz von Böden mit einem hohen Standortentwicklungspotential für Extremstandort mehr Beachtung zukommen, dazu gehören neben den für den Klimaschutz relevanten Grund-/Stauwasserbeeinflussten Böden auch extrem nährstoffarme, trockene Böden.

Die diesen Zielen entgegenstehenden Plandarstellungen sind im Rahmen der notwendigen Überarbeitung des Regionalplans zu überprüfen und zurückzunehmen. In den oben angeführten Bedenken zu den Siedlungsflächendarstellungen wird dieser Konflikt bei mehreren Siedlungsflächendarstellungen im Kreis Gütersloh als Ablehnungsgrund benannt.

E.2.2.2 Bereiche zum Schutz der Natur

Fließgewässer-Biotopverbund stärken

Fließgewässer und deren Umgebung sowie geeignete stehende Gewässer sollen verstärkt in den Biotopverbund einbezogen werden. Dieses dient dem Schutz und Entwicklung der Biodiversität, fördert das Aufkommen von Insekten und gefährdeten Arten und bietet notwendiges biologisches Entwicklungspotential.

Dazu werden im Folgenden zahlreiche konkrete Flächenvorschläge gemacht, u.a. zur Axtbachaue, Emsaue, Wapel, Aabach/Hessel, Hamelbach, Glenne, Violenbach., Pustmühlenbach, Lutter.

Stadt Borgholzhausen

BSN westl. Borgholzhausen erweitern („Haarberg“)

Forderung:

Das BSN westlich Borgholzhausen ist um den Haarberg und mehrere Grünlandflächen am Süd- und Osthang zu ergänzen

Begründung:



Es handelt sich um einen Bereich mit wertvollem Buchen-Mischwald (FFH-LRT 9130) mit artenreicher Krautschicht sowie um wertvolle Grünlandstandorte auf Kalk. Im Kataster der schutzwürdigen Biotope (BK) wird der Bereich als BK-3815-021 „Grünland-Waldkomplex am Haarberg bei Borgholzhausen“ geführt. Aus dem BK-Dokument geht die Schutzwürdigkeit dieses

Wald-Grünland-Biotopkomplexes eindeutig hervor, genannt wird dort u.a., dass die „typisch ausgebildete Vegetation der Waldbereiche und die in dieser Form im Landschaftsraum nur noch selten anzutreffende kleinräumige Gliederung der umgebenden Grünlandkomplexe das Gebiet besonders wertvoll (machen). Es übernimmt zu dem im Übergangsbereich Wald-Offenland wichtige Biotopverbundfunktionen.“ Da zugleich im BK-Dokument zahlreiche Gefährdungen für den Bereich genannt werden, ergibt sich eine besondere Schutzbedürftigkeit, sodass eine Sicherung dieser Biotopverbundfläche VB-DT-GT-3815-0011 „Grünland-Waldkomplex südwestlich Borgholzhausen“ als BSN im Regionalplan geboten ist.

Hengeberg und Wald östlich L647

Forderung:

Hengeberg und Wald östlich der L 647 als BSN darstellen



Begründung:

Es handelt sich um wertvolle Buchen-Mischwälder auf Kalk (FFH-LRT 9130), die zur Sicherung des Biotopverbundes auf dem Muschelkalkzug nach Nordwesten als BSN dargestellt werden sollten.

Bei den östlich der L 647 gelegenen Teilfläche handelt es sich um die schutzwürdigen Flächen der Biotopkatasterfläche BK-3815-028 „Schabernackel nördlich Borgholzhausen“, u.a. mit artenreichem Waldmeister-Buchenwald auf einem Muschelkalkrücken. und bei der größeren östlichen Teilfläche um die der BK-Flächen BK-3815-024 „Hengeberg in Barnhausen mit Oberlauf des Föhrenbachs“ Dieser Bereich ist geprägt von einem naturnahen Laubwaldkomplex Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwäldern, der im Norden vom naturnah ausgebildeten und von einem Bach-Erlen-Eschenwald begleiteten Föhrenbach durchflossen wird. Als besonders wertgebend hebt das BK das Nebeneinander gut ausgebildeter acido- und basiphiler Buchenwaldgesellschaften im Komplex mit einem naturnahen Fließgewässersystem sowie die noch gut erkennbare ehemalige Niederwaldnutzung im westlichen Gebietsteil hervor.

Der vorgeschlagene BSN-Bereich liegt in der Biotopverbundfläche VB-DT-GT-3815-0005 „Waldgebiet am Klusebrink und Henge-Berg nördlich Borgholzhausen“ und ist der Wertigkeit „besonderer Bedeutung“ zugeordnet. Der vorgeschlagene BSN-Bereich stellt einen besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Ausschnitt aus dieser Biotopverbundfläche dar, so dass sich eine BSN-Darstellung gut begründen lässt.

Aue des Pustmühlenbaches

Forderung:

Die Aue des Pustmühlenbaches sollte als BSN dargestellt werden



Begründung:

Es handelt sich um einen hochwertigen Feuchtgrünlandkomplex mit einem hohen Anteil an § 30-Biotopen.

Es handelt sich um einen Talabschnitt innerhalb des Biotopverbundes besonderer Bedeutung mit den Kennzeichnung VB-DT-GT-3815-0010 „Casumer Bach und Pustmühlenbach“, dem aufgrund seiner Feuchtgrünlandstrukturen mit zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen eine besondere Schutzwürdigkeit zukommt, vgl. BK-3915-113. Der umfangreiche Katalog der im BK genannten Gefährdungen verdeutlicht die hohe Schutzbedürftigkeit. Das BK-Dokument hebt die Bedeutung dieses Talabschnitt besonders hervor: „Der hohe Anteil an schutzwürdigen Feuchtbiotopen sowie seine Bedeutung für den Fließgewässer-Biotopverbund machen das Gebiet besonders wertvoll“.

Oberlauf des Violenbaches

Forderung:

Der Oberlauf des Violenbaches sollte als BSN dargestellt werden



Begründung:

Es handelt sich um einen extensiv bewirtschafteten Grünlandkomplex mit § 30-Biotopen mit wichtigen Funktionen für den Biotopverbund.

Der vorgeschlagene BSN-Bereich ist der besonders schutzwürdige Teil innerhalb des Biotopverbundes besonderer Bedeutung VB-DT-GT-3915-0010 „Strukturreiche Grünlandtäler südöstlich Borgholzhausen“. Der Oberlauf des Violenbaches – im BK unter „BK-3915-116“ geführt – ist ein strukturreicher Biotopkomplex, der nach dem BK „im Südteil in der bewaldeten Quellregion durch kleine Quellbäche, Stillgewässer und Auenwaldreste gekennzeichnet ist, im nördlich gelegenen Offenland-Abschnitt im Talbereich aus örtlich feuchtem bis nassem Grünland besteht... Die zahlreichen naturnahen Elemente im quellnahen Bereich sowie die tlw. gut ausgebildeten Reste von Feuchtgrünland und die strukturreichen Hangbereiche im mittleren und nördlichen Abschnitt machen das Gebiet besonders wertvoll.“ Die hohe Schutzbedürftigkeit des Bereiches begründet auch hier eine BSN-Darstellung.

Oberlauf der Hessel

Forderung:

Oberlauf der Hessel als BSN darstellen.



Begründung:

Der Bereich wird aufgrund seiner hochwertigen Biotopstrukturen - extensiv bewirtschafteter Feuchtgrünlandkomplex (überwiegend Kompensationsflächen) - als BSN vorgeschlagen. Die Angaben zur BK-Fläche BK-3915-063 „Hesseltal bei Wichlinghausen“ belegen die Schutzwürdigkeit, u.a. mit Feucht- und Nassweiden, und Schutzbedürftigkeit dieses Abschnittes der Oberen Hessel. Der BSN-Vorschlag dient der Ergänzung des BSN-Biotopverbundnetzes.

BSN Salzenteichsheide

Forderung:

Das BSN Salzenteichsheide sollte um zwei Bachtäler nördlich der Autobahn ergänzt werden



Begründung:

Die Einbeziehung der vorgeschlagenen Bereiche dient der Ergänzung des BSN um Kompensationsflächen und wertvolles § 30-Feuchtgrünland.

Die westliche Teilfläche zeichnet sich nach dem BK-3915-239 „Grünlandtal in Westbarthausen“ durch einen hohen Anteil an feuchtem, tlw. brachgefallenem Grünland sowie Feuchtbrachen, die durch Großseggen- sowie Schilfbestände gekennzeichnet sind, aus. Dabei handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope. Der vorgeschlagene BSN-Bereich hat somit innerhalb der

Biotopverbundfläche VB-DT-GT-3815-0009 eine hervorgehobene Bedeutung und sollte als BSN dargestellt werden.

Wald zwischen Johannisegge und Ravensberg

Forderung:

Die Waldbrücke zwischen Johannisegge und Ravensberg sollte als BSN dargestellt werden.



Begründung:

Die BSN-Darstellung ist begründet in dem Vorkommen naturnaher Buchenmischbestände (Hainsimsen-Buchenwald/ FFH-LRT 9110) und der wichtigen Funktion für den Biotopverbund. Im östlichen Bereich befinden sich Aufforstungsflächen der Stadt Borgholzhausen.

Auch im Dokument zum BK-3915-048 „Westabhang der Nollheide“ wird auf die Bedeutung des Waldkomplex als Trittstein für den Biotopverbund der nördlich und südlich

gelegenen großflächigen Buchenwälder des FFH-Gebietes Östlicher Teutoburger Wald hingewiesen. Der Sicherung, Entwicklung und Ergänzung der „Waldbrücke“ zwischen „Johannissegge“ und „Ravensberg“ kommt nach Auffassung der Naturschutzverbände eine so wichtige Bedeutung zu, dass diese auch regionalplanerisch durch BSN-Darstellungen verdeutlicht werden sollte.

Illenbruch

Forderung:

Der „Illenbruch“ sollte als BSN dargestellt werden



Begründung

Der Bereich „Illenbruch“ ist ein wertvoller überwiegend extensiv bewirtschafteter Grünlandkomplex mit kleinen Feuchtwäldern (überwiegend Kompensationsflächen zur A33).

Der „Wald-Grünlandkomplex im Illenbruch und zwischen Casum und Holtfeld“, Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-GT-3915-0019) repräsentiert nach dem BK-3915.110 „Niederung bei Casum“ einen im Landschaftsraum nur noch sehr selten ausgeprägten Biotopkomplex aus Feuchtwald und Feuchtgrünland. In diesem Biotopkomplex dokumentiert das Vorkommen mehrerer gesetzlich geschützter Biotope den hohen naturschutzfachlichen Wert. Durch die Kompensationsmaßnahmen für die A 33 wird sich dieser Bereich in seiner Schutzwürdigkeit noch weiter erhöhen.

Stadt Gütersloh

Lutter zwischen Harsewinkel und Gütersloh-Blankenhagen/Isselhorst

Forderung:

Die Lutterraue zwischen Harsewinkel und Gütersloh Blankenhagen und in Fortführung bis Isselhorst ist entsprechend der Darstellung im gültigen Regionalplan darzustellen, zumindest im Abschnitt von Marienfeld bis Blankenhagen.

Begründung:



Die Bereiche zum Schutz der Natur des gültigen Regionalplans mit der Bezeichnung BSN Nr. 67 „Lutterraue, Reiherbach und Bockschatz, Teilfläche Lutter zwischen Isselhorst und Harsewinkel“ und BSN Nr.

70 „Lutterraue Abschnitt Auf der Hoove“ (s. Kartenausschnitt aus gültigen Regionalplan) sind nicht in den Entwurf übernommen worden. Naturschutzfachliche Gründe für die Rücknahme sind nicht zu erkennen. Hierbei handelt es sich auch um sehr hochwertige Bereiche, dieses dokumentiert auch die Festsetzungen von Teilflächen im Landschaftsplan Gütersloh als besonderes Landschaftsschutzgebiet und als Geschützter Landschaftsbestandteil.

GLB Brock

Forderung:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) "Brock" soll als BSN dargestellt werden.



Begründung:

Nach dem Landschaftsplan Gütersloh erfolgt die Festsetzung des GLB zur Erhaltung eines landschaftsraumtypischen Feuchtgrünland-Komplexes und seiner Lebensgemeinschaften mit seltenen und gefährdeten Arten. Entsprechend sollte dieser Feuchtbiotopkomplex mit hohem Anteil an § 30-Biotopen als BSN dargestellt werden.

GLB Hansmertenweg

Forderung:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) "Hansmertenweg" soll als BSN dargestellt werden.



Begründung:

Es handelt sich um überwiegend langjährige Kompensationsflächen der Stadt Gütersloh. Der im Regionalplan dargestellte ASB sollte gestrichen und stattdessen die BSN-Darstellung erfolgen sowie der Regionale Grünzug westlich Avenwedde-Bhf. bis zur Bahnstrecke verlängert werden. Eine sehr kleinflächige Arrondierung der Wohnsiedlungsfläche am nordöstlichen Rand des ASB ist zu prüfen. (vgl. auch unter E.2.2 und E.2.24).

GLB Osnabrücker Landstraße

Forderung:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) "Osnabrücker Landstraße" soll als BSN dargestellt werden.



GLB Osnabrücker Straße

Begründung:

Der ca. 11 ha große GLB wird laut Landschaftsplan „Gütersloh“ zur Erhaltung und Optimierung eines Grünland-Komplexes mit naturnahen Blänken als Refugial- und Trittsteinbiotop in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft, insbesondere auch als Brutplatz für gefährdete Wiesenvögel festgesetzt. Es handelt sich überwiegend um langjährige Kompensationsflächen der Stadt Gütersloh. Der in diesem Bereich dargestellte Siedlungsbereich GT-Güt_GIB_009 ist zu streichen (vgl. unter E.2.2).

Dalke

Forderung:

Dalkebereich in Gütersloh-Pavenstädt als BSN ausweisen



Begründung:

Bei dem vorgeschlagenen Bereich handelt es sich um Kompensationsflächen der Stadt Gütersloh, die als besonders schutzwürdiger Teil des Biotopverbundes als BSN dargestellt werden sollten.

GLB Spexard

Forderung:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) "Spexard" soll als BSN dargestellt werden



Begründung:

Es handelt sich um einen wertvollen Feuchtgrünlandkomplex mit hohem Anteil an § 30 Biotopen. Nach dem Landschaftsplan Gütersloh erfolgt die Festsetzung dieses ca. 10 ha großen Bereiches als GLB zur Erhaltung eines landschaftsraumtypischen Feuchtgrünland-Komplexes als Refugial- und Trittsteinbiotop im Siedlungsrandbereich.

BSN „Niehorster Heide“



Forderung:

Das BSN Niehorster Heide sollte um zwei innerhalb des NSG liegende Flächen (Wald + rekultivierte Deponie) sowie den am Rand des NSG liegenden Bereich westlich der Esselfarm ergänzt werden.

Begründung:

Zweck der BSN-Darstellung ist die Sicherung artenreiches Extensivgrünlandes und wertvoller Potentialflächen mit engem funktionalem Bezug zum Naturschutzgebiet.

Stadt Halle

Oberes Hesseltal

Forderung:

Die BSN-Darstellung aus dem Regionalplan „Detmold / TA Bielefeld“ – BSN Nr. 16 „Neue Hessel“ – ist beizubehalten und im Oberlauf zu ergänzen.



Begründung:

Im Hesselverlauf erfolgten Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen, die sich bis in den Oberlauf im Bereich Stadt Borgholzhausen erstrecken. Die entstandenen naturnahen Strukturen im Gewässer/-umfeld sowie das vorkommende extensive Grünland rechtfertigen eine BSN-Darstellung.

Stadt Harsewinkel

Umfeld NSG Hühnermoor

Forderung:

Der Waldstreifen nördlich und die Lutteraue südlich des NSG „Hühnermoor“ sollen als BSN-Darstellung beibehalten werden.



Begründung

Bei den Bereichen handelt es sich um einen naturnahen Gehölzbestand mit engem funktionalem Bezug zum NSG sowie um einen renaturierten Auenabschnitt.

Kompensationsflächen Hof Hanhart

Forderung:

Der Bereich „Hof Hanhart“ nordöstlich von Harsewinkel soll als BSN dargestellt werden.



Begründung:

Die im Bereich des größeren zusammenhängenden Kompensationsflächen-Komplex um Hof Hanhart erfolgten Maßnahmen führen zur Entwicklung naturschutzwürdiger Flächen.

Loddenbachaue

Forderung:

Der Bereich der Loddenbachaue nordwestlich von Harsewinkel soll als BSN dargestellt werden.



Begründung:

Der Loddenbach ist als wesentlicher Bestandteil des Fließgewässerverbundes und aufgrund der naturnahen Strukturen, die auch durch Gewässerentwicklungsmaßnahmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen entstanden sind, als BSN darzustellen.

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Waldbereiche um Herzebrock

Forderung:

Waldbereiche nordwestlich und südöstlich von Herzebrock sollen als BSN dargestellt werden.

Begründung:



Die als BSN dargestellte Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-DT-GT-4115-0003 „Waldgebiet "Fuchsbruch" nordöstlich Herzebrock“ sollte hinsichtlich seiner Funktionen, als wertbestimmende Merkmale wird ein großflächiger alt- und totholzreicher Eichen-Hainbuchenwaldkomplex genannt, und des Ziels der Erhaltung eines weitgehend zusammenhängenden, z. T. großflächig mit alt- und totholzreichen, bodenständigen Laubwäldern ausgestatteten Waldgebietes, durch die Einbeziehung weiterer alt- und totholzreicher Teilflächen der Wälder - Eichen-Hainbuchenwälder (FFH-LRT 9160), Buchenmischwälder (FFH-LRT 9110) - um Herzebrock ergänzt werden.

Dazu eignen sich u.E. drei Teilflächen aus der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-DT-GT-4115-0012 „Wälder um Herzebrock“. Dieses ist

eine westlich an den BSN angrenzende Waldfläche („Putzwald“), das Dokument zur dortigen Biotopkatasterfläche BK-4115-156 „Altholzbestände im Putzwald nördlich Herzebrock“ (16,5 ha) benennt als wertgebend die über die Waldfläche verteilten Altholzbestände mit bis zu 200-jährige Eichen und Buchen.

Auch im östlich vorgeschlagenen BSN-Bereich liegen in den Wäldern nach dem BK „Altholzbestände im Waldgebiet östlich Herzebrock“ wertvolle Altholzbestände, die als BK-Fläche BK-4115-158 mit einer Fläche von 16,5 ha angegeben werden. Wertgebend sind die bis zu 150 Jahre alten Eichen, Buchen und z. T. auch Hainbuchen. Durch die beiden

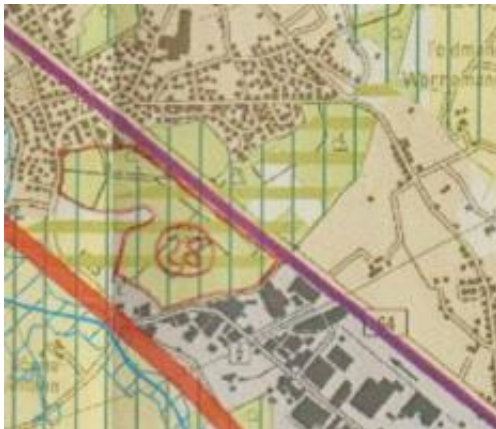
Ergänzungsbereiche zum vorhanden BSN würde ca. 30 ha schutzwürdiger alt- und totholzreicher Waldbestände im direkten Funktionszusammenhang zum Waldbereich „Fuchsbruch“ in die BSN-Kulisse des Waldbiotopverbundes einbezogen.

Die dritte südlich gelegene Fläche umfasst Bereiche der Biotopkatasterfläche BK-4115-154 „Eichen-Hainbuchenwald-Komplex und Feuchtgrünland südöstlich Herzebrock“ mit naturnah strukturierten, artenreichen Eichen-Hainbuchenwälder.

Kreuzbusch

Forderung:

Der Bereich „Kreuzbusch“ südlich Clarholz soll als BSN dargestellt werden.



Begründung:

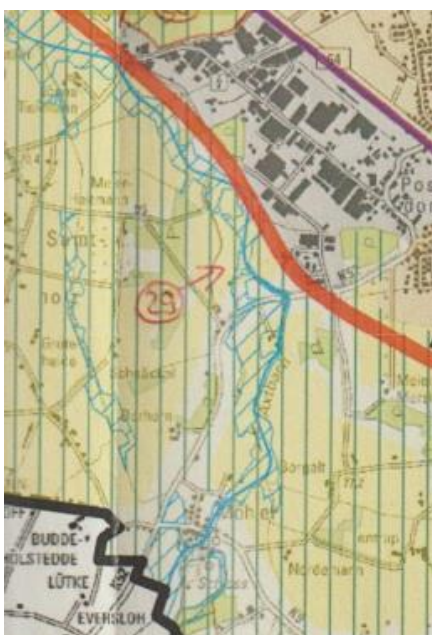
Die BSN-Darstellung dient der Sicherung wertvoller altholzreicher Eichen-Hainbuchenbestände (FFH-LRT 9160). Nach dem Dokument zur Biotopkatasterfläche BK-4115-076 „Eichen-Hainbuchenwald "Kreuzbusch" südöstlich Clarholz“ erhält dieser Bereich seine besondere Bedeutung durch die außergewöhnliche Flächenausdehnung dieses zusammenhängenden, bodenständigen Laubwaldes sowie den bis zu 150-jährigen Eichen und Buchen sowie Hainbuchen und Birken (bis etwa

100-jährig).

Axtbachaue

Forderung:

Die BSN-Darstellung des gültigen Regionalplans „Detmold – TA Bielefeld“ Nr. 95 „Axtbach und Mackenberg“ ist beizubehalten



Begründung:

Die Axtbachaue hat unverändert wichtige Funktion für den Biotopverbund, die Streichung dieser BSN-Darstellung ist fachlich nicht nachzuvollziehen und widerspricht auch den landesplanerischen Zielen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, in dem die Axtbachaue im Bereich der Kreise Warendorf/Gemeinde Beelen und Kreis Gütersloh/Gemeinde Herzebrock-Clarholz als Gebiet für den Schutz der Natur (GSN-0416) festgelegt ist. In der Konkretisierung dieser Vorgaben des LEP kann der Regionalplan dabei nicht gänzlich auf eine BSN-Darstellung verzichten. Die BSN-Darstellung zieht sich im angrenzenden Regionalplan „Münsterland“ bis zur Ems bei Warendorf durch. Hier muss der Planentwurf überarbeitet werden und den Axtbach übergreifend in beiden Regierungsbezirken als BSN ausweisen.

Gemeinde Langenberg

Glenne

Forderung:

Im Bereich der Glenne sollte eine BSN-Darstellung erfolgen.



Begründung:

Im Bereich Glenne / Schwarzer Graben sind umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen durch den Kreis Gütersloh erfolgt. Dieser Maßnahmenkomplex sollte als BSN dargestellt werden.

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Wälder bei Haus Bosfeld

Forderung:

Waldbereiche bei Haus Bosfeld sollen als BSN dargestellt werden.



Begründung:

Grund der BSN-Darstellung ist die Sicherung wertvoller altholzreicher Eichen-Hainbuchenbestände (FFH-LRT 9160).

Die vorgeschlagene BSN-Abgrenzung umfasst Flächen der Biotopkatasterfläche BK-4115-169 „Eichen-Hainbuchenwälder bei Haus Bosfeld“, in denen bis zu 180 Jahre alte Eichen auffallen.

BSN „Stadtholz Rheda“

Forderung:

Die aus der BSN-Darstellung Nr. 97 „Stadtholz Rheda“ gestrichenen Flächen nördlich des FFH-Gebietes Stadtholz Rheda sollen weiter als BSN dargestellt werden.



Begründung:

Die Biotopentwicklung und erfolgte Kompensationsmaßnahmen in dem Rücknahmebereich sind durch eine BSN-Darstellung zu sichern.

Wälder bei „Vogelsang“

Forderung:

Der Wald südwestlich und nordöstlich Vogelsang soll als BSN dargestellt werden.

Begründung:



Die Anregung zur BSN-Darstellungen ist begründet in dem Vorkommen wertvoller altholzreicher Eichen-Hainbuchenwälder. Der dargestellte BSN-Bereich „Vogelsang“ soll dadurch in seinen Funktionen ergänzt und gestärkt werden.

Nach den Angaben zur BK-Fläche „Schwarzes Holz“ und weitere Eichen-Hainbuchenwälder südlich der Marburg“ (BK-4115-140) sind alle Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160) naturnah strukturiert und altholzreich. Aus dem Schwarzen Holz sind Brutvorkommen des Mittelspechtes bekannt. In dem Biotopkomplex liegen auch naturnahe Kleingewässer, die als Lebensraum landschaftsraumtypischer, z. T.. seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, erfasst sind (vgl. BK).

Die südlich der Autobahn gelegene Teilfläche ergänzt diesen Waldbiotopverbund der Eichen-Hainbuchenwälder um eine Eichen-Hainbuchenbestand mit einer teilweise artenreichen Krautschicht und bis zu 150 Jahre alte Eichen (vgl. BK-WAF-00075 „Eichen-Hainbuchenwald am Hamelbach westlich Haus Nottbeck“).

Wald nördl. St. Vit

Forderung:

Wald nördl. St. Vit als BSN ausweisen



Begründung:

Es handelt sich um einen Waldbereich mit wertvollen altholzreichen Eichen-Hainbuchenwäldern (FFH-LRT 9160).

In der Beschreibung der BK-Flächen „Eichen-Hainbuchenwälder nördlich St. Vit“ wird auf die in den naturnah strukturierten, artenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern bereichsweise auffallenden guten Altholzbestände (v. a. bis zu 180-jährige Eichen) sowie auch stehendes und liegendes Totholz hingewiesen. Dazu kommen ebenfalls überwiegend naturnah strukturierte Eichen-Buchenwald-Bereiche. Der Biotopkomplex umfasst auch einen als Naturdenkmal ausgewiesenen naturnaher Teich sowie Feuchtgrünlandbrache mit Kleingewässern. Das BK misst dem Bereich eine herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund westlich von Rheda-Wiedenbrück zu (vgl. BK-4115-181).

Hamelbachaue

Forderung:

Die Hamelbachaue südlich Wiedenbrück sollte als BSN dargestellt werden.



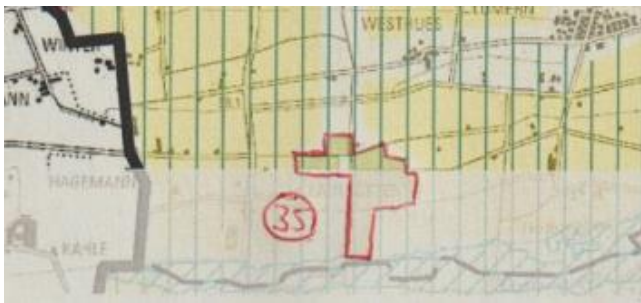
Begründung:

Die Aue des Hamelbaches südwestlich von Wiedenbrück sollte im Bereich westlich der Lippstädter Straße als BSN dargestellt werden. Im Gewässer-/Auenbereich wurden vom Kreis Gewässerrenaturierungs- und Grünlandextensivierungsmaßnahmen durchgeführt.

Wald südwestlich Batenhorst

Forderung:

Der in dem Planausschnitt gekennzeichnete Waldbereich südwestlich Batenhorst sollte als BSN dargestellt werden.



Begründung:

Es handelt sich um einen wertvollen altholzreichen Eichen-Hainbuchenwald (FFH-LRT 9160).

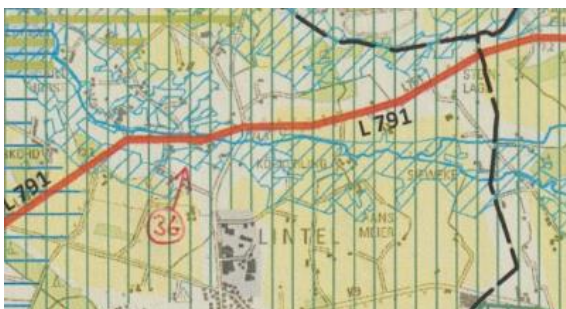
Nach dem BK-4215-0009 „Eichen-Hainbuchenwälder "Auf der Mathe" südwestlich Batenhorst“ handelt es sich

um einen arten- und geophytenreichen Eichen-Hainbuchenwald, in dem insbesondere der wertgebende Altholzbestand auffällt, der aus bis zu 200-jährigen Eichen, Buchen und Hainbuchen besteht, hinzu kommen einige sehr alte Wild-Kirschen. Der Biotopkomplex enthält zudem mit zwei Waldwiesen mit bereichsweise Feuchtgrünland-Charakter wertvolle Sonderstrukturen.

Wapelaue

Forderung:

Die Wapelaue östlich Wiedenbrück soll als BSN beibehalten werden.



Begründung:

Die Rücknahme der BSN-Darstellung Nr. 108 „Wapelbach“ sollte rückgängig gemacht werden. In diesem Bereich wurden und werden verschiedene Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und für eine naturnahe Auenentwicklung durchgeführt (vgl. Stellungnahme des Kreises Gütersloh), die eine

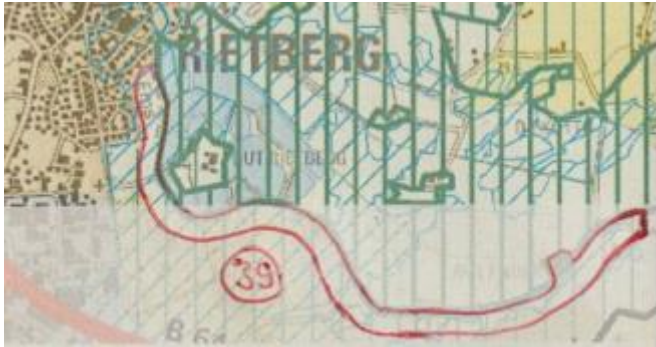
Beibehaltung der BSN-Darstellung gut begründen.

Stadt Rietberg

Emsaue südlich NSG Rietberger Emsniederung

Forderung:

Emsaue südlich NSG Rietberger Emsniederung als BSN ausweisen



Begründung:

Südlich des NSG Rietberger Emsniederung ist die Ems mit ihrem gesamten Auenbereich als BSN darzustellen.

Biotopkomplex östlich NSG „Am Merschgraben“

Forderung:

Aus der BSN-Darstellung des gültigen Regionalplans „TA Oberbereich Bielefeld“ mit der Kennung Nr. 120 „Feuchtwiesen Lintel-Druffel“, Teilfläche NSG „Am Merschgraben“ mit Erweiterung“ soll ein Grünlandbereich östlich des NSG „Am Merschgraben“ als BSN beibehalten werden.



Begründung:

Die BSN-Darstellung soll in diesem Bereich bestehen bleiben, da es sich um einen wertvollen strukturreichen feuchten Grünlandbereich handelt.

Gemeinde Steinhagen

BSN „In den Wösten“

Forderung:

Die BSN-Darstellung sollte um den gekennzeichneten Bereich ergänzt werden.



Begründung:

Die BSN-Darstellung soll um neu erworbene kreiseigene Naturschutzfläche am Rand des NSG ergänzt werden.

BSN Ströher Wiesen

Forderung:

Die BSN-Darstellung sollte um den gekennzeichneten Bereich ergänzt werden.



Begründung:

Bei dem vorgeschlagenen Erweiterungsbereich handelt es sich um landeseigene Naturschutzfläche am Rand des NSG.

Austmanns Heideweiher

Forderung:

Der Bereich Austmanns Heideweiher sollte als BSN ausgewiesen werden.



Begründung:

Der wiederhergestellte Heideweiher mit seinen umgebenden Offenlandbiotopen (Magerrasen) sollte aufgrund seiner Wertigkeit und auch Schutzbedürftigkeit als BSN dargestellt werden.

BSN Vennheide

Forderung:

Der gekennzeichnete Bereich mit einem Waldstück am Rand des NSG sollte in den BSN einbezogen werden.



Begründung:

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um einen wertvollen altholzreichern Buchen-Eichen-Mischwald (FFH-LRT 9110)

Stadt Verl

BSN östlich von Verl

Forderung:

Das BSN östlich von Verl – im gültigen Regionalplan als BSN Nr. 105 „Holter Wald, Ölbach und Landerbachaue, Teile des Rodenbaches, NSG Finkenheide“ bezeichnet – sollte um den gekennzeichneten Bereich südlich der L787 ergänzt werden.



Begründung:

Es handelt sich um einen Bereich, in dem aufgrund von Kompensationsmaßnahmen Entwicklungen zu naturschutzwürdigen Biotopkomplexen erfolgen.

BSN Wapel

Forderung:

Die BSN-Darstellung sollte um den Bereich des Rückhaltebeckens ergänzt werden.



Begründung:

Das Regenrückhaltebecken an der Wapel“ östlich der Österwieher Straße/ Niedereksmühle sollte aufgrund seiner naturnahen Strukturen in die BSN-Darstellung einbezogen werden. Der Bereich hat im dortigen Biotopverbund – VB-DT-GT-4116-0032 „Abschnitte des Wapelbach mit

angrenzendem Grünland“ – in seinen Funktionen für den Arten- und Biotopschutz (Arten der grünlandgeprägten Offenlandbereiche) eine hervorgehobene Bedeutung und stellt somit eine sinnvolle Ergänzung der BSN-Bereiche dar.

Stadt Versmold

Aabach und Hesselaue zwischen Versmolder Bruch und Versmold (neu)

Forderung:

Die Aabachaue und die Hesselaue westlich des NSG „Versmolder Bruch“ als BSN darstellen.



Begründung:

Die vorgeschlagenen BSN-Darstellungen umfassen Bereiche mit wichtigen Funktionen für den Biotopverbund. Der Bereich entlang des Aabachs ist Teil der Biotopverbundflächen VB-DT-GT-3914-0010 „Ackerflächen westlich NSG Versmolder Bruch“. Dieser hat seine Bedeutung im Biotopverbund als traditioneller Lebensraum für

Offenlandarten und als Ergänzungsraum zur Stabilisierung der Populationen von Wiesenvögeln bzw. Offenlandarten des NSG Vermolder Bruch. Das im Biotopverbunddokument genannte Ziel, nämlich die Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung traditioneller Lebensräume einer Vielzahl von typischen Offenlandarten erfordert eine Erweiterung der BSN-Darstellung über das NSG „Vermolder Bruch“ hinaus. Der vorgeschlagene BSN-Bereich „Hesselaue“ ist in seiner wichtigen Ergänzungsfunktion für das NSG Vermolder Bruch und in seiner Biotopverbundfunktion begründet (vgl. hierzu VB-DT-GT-3914-0008 „Niederung der Hessel und Alten Hessel“ und BK-3914-011 „Alte Hessel südlich Vermold“).

Alte Hessel östlich Vermolder Bruch

Forderung:

Östlich des BSN „Vermolder Bruch“ soll der Überschwemmungsbereich der Alten Hessel in Richtung Hörste bis zur L 786 als BSN dargestellt werden.



Begründung:

Mit der angeregten BSN-Darstellung soll eine „BSN-Lücke“ zwischen „Vermolder Bruch“ und L 786 geschlossen werden und der wichtigen Bedeutung dieses Bereiches für den Biotopverbund entsprochen werden. Der Bereich gehört zur Biotopverbundfläche VB-DT-GT-3915-0021 „Fließgewässersystem von Sinnerbach, Alter Hessel und Landhagen in Hesselteich“, die nach dem Biotopverbunddokument eine wichtige Ausbreitungsachse zwischen den Niederungen des NSG Vermolder Bruch und den angrenzenden Offenlandflächen und dem Niederungsbereich des Biotopkomplexes NSG „Ruthebach, Laibach, Loddenbach, Nordbruch“ darstellt.

Stadt Werther

BSN Waldbereiche westlich Häger

Forderung:

Waldbereiche westlich Häger als BSN beibehalten.



Begründung:

Der Bereich mit wertvollen altholzreichen Eichen-Buchenwaldbeständen (FFH-LRT 9110) sollte wie im gültigen Regionalplan „TA Oberbereich Bielefeld“ als BSN dargestellt werden.

BSN Muschelkalkzug Isingdorf

Forderung:

Muschelkalkzug in Isingdorf als BSN beibehalten



Begründung:

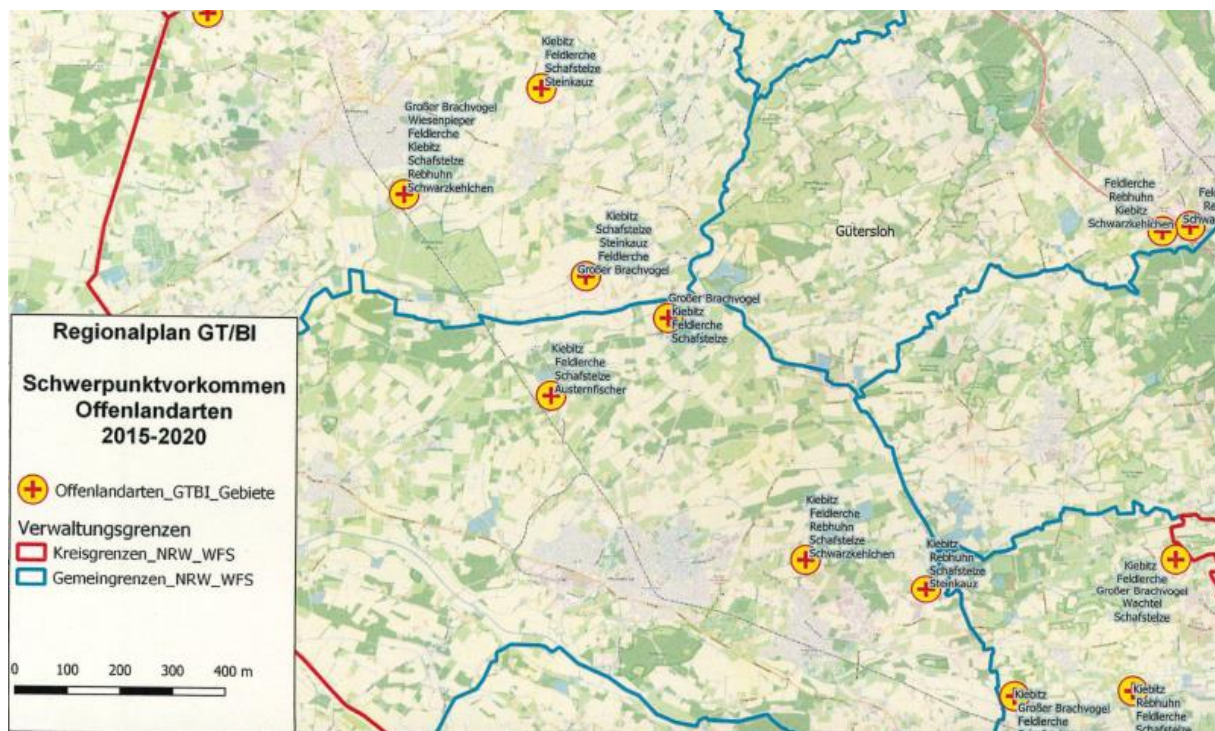
Der Bereich mit wertvollen Laubmischwäldern (überwiegend FFH-LRT 9130) sowie artenreichem Grünland- und Saumbiotopen auf Kalk hat eine wichtige Funktion für den Biotopverbund (vgl. BK-3916-158) und sollte weiter als BSN dargestellt werden.

Im Dokument zur BK-Fläche "Isingdorfer Muschelkalkhöhen" wird hervorgehoben, dass „das Objekt ein bedeutendes Objekt im regionalen Biotopverbund auf dem Muschelkalkzug der Wälder östlich von Werther darstellt“. Angesichts dieser Bedeutung für den regionalen Biotopverbund ist die Fläche u.E. als BSN darzustellen. Es sind keine fachlichen Gründe zu erkennen, warum hier von der landesplanerischen Zielsetzung, der Bereich gehört zu Gebieten für die Schutz der Natur nach dem LEP, abgewichen werden sollte

E.2.2.3 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besondere Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes

Im Kapitel 4.7 des Regionalplanentwurfs wird die Benennung und Darstellung von Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes zusätzlich zu dem im Ziel F 15 Absatz 2 genannten Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ als Option benannt. Angesichts des dramatischen Rückgangs der Vogelarten des Offenlands sollte davon unbedingt Gebrauch gemacht werden. Die Naturschutzverbände können hierzu kein Gesamtkonzept für das Plangebiet OWL vorlegen, dieses ist Aufgabe der Regionalplanung und des LANUV.

Für den Kreis Gütersloh und die Stad Bielefeld bringen wir die in den beigefügten Karten gekennzeichneten noch verbliebenen Schwerpunktorkommen von Offenlandarten, dargestellt auf Grundlage von Kartierungen der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld im Zeitraum von 2015 - 2020, als Anregung für die Darstellung und Abgrenzung von BSLV-Bereichen in das Verfahren ein. Die Vorkommen sind in den Karten durch Punktsymbole gekennzeichnet, eine genauere räumliche Abgrenzung können wir ergänzend vorlegen, sofern unser Vorschlag, eine Diskussion um die Darstellung von BSLV-Bereichen zu führen, aufgegriffen werden sollte.



Die Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus einer von drei Karten zu den Schwerpunktorkommen von Offenlandarten im Kreis Gütersloh und der Stadt Bielefeld.

Die Karten mit den Schwerpunktorkommen der Offenlandarten finden sich in einer Anlage zu diesem Teil der Stellungnahme.

E.2.2.4 Regionale Grünzüge

Stadt Gütersloh

Im Bereich der als **GT-Güt_ASB_004/005/006/008** dargestellten ASB-Bereiche sollte anstelle der ASB-Darstellung ganz (ASB-004) bzw. teilweise (ASB 005, ASB 006, ASB 008) zur Sicherung klimatischer Funktionen ein Regionaler Grünzug dargestellt werden. Diese Bereiche befinden sich innerhalb thermischer Ausgleichsräume mit überörtlicher Bedeutung und im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung (dazu detailliert unter E.2.1.2/GT-Güt_ASB_004/005/006/008).

Im Bereich des als **GT_Güt_ASB_010** dargestellten ASB-Bereiches sollte anstelle der ASB-Darstellung der Regionale Grünzug westlich Avenwedde-Bhf. bis zur Bahnstrecke verlängert werden, lediglich der nordöstlich gelegene Teilbereich (Streifen entlang der vorhandenen Wohnbebauung) könnte in der ASB-Kulisse belassen werden. Die vorgeschlagene Darstellung als Regionaler Grünzug dient der Sicherung thermischer Ausgleichsräume Kernbereich von Kaltluftleitbahnen, jeweils mit überörtlicher Bedeutung (dazu detailliert unter E.2.1.2/GT_Güt_ASB_010.)

Im Bereich des als **GT_Güt_GIB_009** dargestellten GIB-Bereiches sollte anstelle der GIB-Darstellung bis auf den nordöstlichsten Teil, eine Darstellung als Regionale Grünzug erfolgen. Diese Darstellung soll die klimatischen Funktionen als Kernbereich von Kaltluftleitbahnen sichern (dazu detailliert unter E.2.1.3/GT_Güt_GIB_009.)

Im Bereich des teilweise zurückzunehmenden ASB **GT_Güt_ASB_024** sollte ein Regionaler Grünzug zur Sicherung von klimatischen Freiraumfunktion dargestellt werden (dazu detailliert unter E.2.1.2/GT_Güt_ASB_024.)

Stadt Halle

Der Biotopverbindung **zwischen den FFH-Gebieten Tatenhauser Wald und dem FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“** kommt für das Natura-2000-Netz eine besondere Bedeutung zu. Der Korridor westlich des GIB „Storck“ (Loddenbach“), angebunden an den Tatenhauser Wald über eine Grünbrücke, über den Bereich östlich von Hessel (,,Neue Hessel“) bis ins Hesseltal sollte deshalb als Regionaler Grünzug gesichert werden. Im Hesseltal würde sich dann nach unseren Anregungen ein BSN „ Oberlauf der Hessel“ anschließen.

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Der dargestellte **Regionale Grünzug östlich von Clarholz** sollte um ca. 200 m nach Osten verbreitert werden, das ASB „GT_HeC_ASB_ASB_005“ ist dann entsprechend in Teilflächen zurückzunehmen. Damit soll der Regionalen Grünzug um wichtige Pufferflächen ergänzt werden (s. unter E.2.2/Herzebrock-Clarholz).

Gemeinde Steinhagen

Der Regionale Grünzug **zwischen Steinhagen und der Stadtgrenze Bielefeld** sollte südlich über die A 33 bis an die nördliche Grenze des Bereiches „Wald bei Gut Friedrichsruh“ fortgeführt werden, um den dortigen, weniger besiedelten Raum als Grünzäsur zwischen Steinhagen und Bielefeld langfristig zu sichern.

Stadt Verl

Wir regen den Freiraumbereich **zwischen Verl und dem Siedlungsbereich Bornholte Bahnhof** zur Sicherung der Freiraumzäsur und eine Nord-Süd-Biotopverbundkorridors als Regionaler Grünzug darzustellen. (s. dazu auch unter E.2.1.3/ASB-Flächen Verl-Ost)

E.2.2.5 Grundwasser

Stadt Halle

Forderung:

Ausweisung „Bereich Grundwasser- und Gewässerschutz“ (BGG) in Halle /W

Angesichts der knappen Grundwasservorkommen und dem besonderen Gewicht der Trinkwasserversorgung widerspricht eine weitere Bebauung den Zielen des LEP.

Wir halten es für dringend notwendig zumindest den im Wasserversorgungskonzept der Stadt Halle (Westf.), S. 28 (siehe Anlage) östlich gelegenen der drei Bereiche, als **„Bereich Grundwasser- und Gewässerschutz“ (BGG)** mit dem Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen gemäß LEP NRW auszuweisen. Zur Absicherung der zukünftigen Wasserversorgung wäre die Ausweisung aller drei Gebiete als BGG zu empfehlen, da erst nach hydrogeologischer Untersuchung geklärt ist, in welchem Umfang eine Grundwasserförderung möglich ist.

Sollte die Ausweisung der „potentiellen Grundwasser-Gewinnungsgebiete“ als BGG aufgrund der Planzeichendefinition in der Anlage zur DVO zum LPLG nicht möglich sein möchten wir anregen dazu ein ergänzendes Planzeichen im Regionalplan einzuführen.

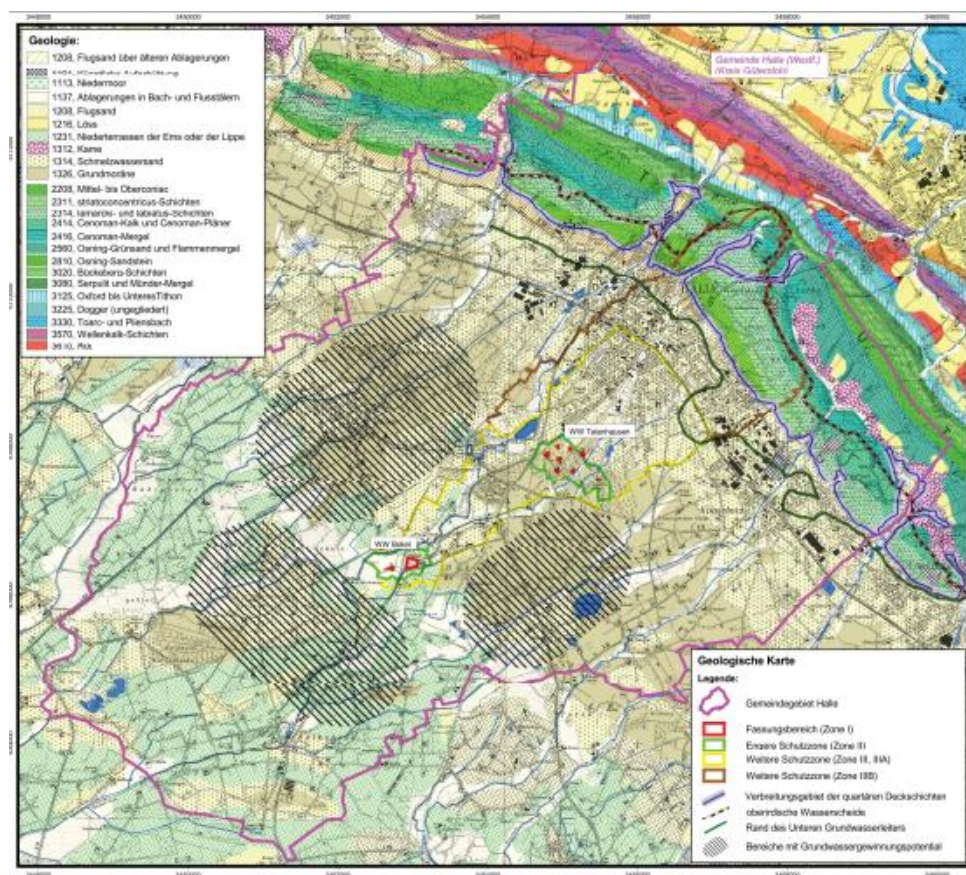


Abbildung aus Wasserversorgungskonzept Stadt Halle, S. 28

Begründung:

Das Wasserwerk der Stadt Halle (Westf.), betrieben von den Technischen Werken Osning (TWO), hat bereits in den letzten Jahren die Wasserrechte zu 92% (2018) und 90% (2019)

ausgeschöpft (Beweissicherungsberichte 2018, 2019, jeweils S.14). Deutliche Zeichen für das Erreichen der Grenze der Fördermenge sind die in den letzten 10 Jahren gesunkene Grundwasserstände im genutzten Grundwasserleiter.

Eine Erhöhung der Fördermenge in den nächsten Jahren ist notwendig, da der Wasserbedarf durch die heißeren Sommer, weitere Bebauung und Gewerbeansiedlung steigt. Der Mehrbedarf kann nicht aus dem bisherigen Trinkwassergewinnungsgebiet bezogen werden, da die gewünschte nachhaltige Nutzung des Grundwasservorkommens ohne Schäden an Vegetation und Landwirtschaft bei einer Erhöhung nicht mehr gegeben ist.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass Halle im Randbereich des Grundwasserkörpers „3_07, Niederung der oberen Ems“ liegt. Für die Grundwasserneubildung steht aufgrund der Randlage der Stadt Halle (Westf.) aber nur ein schmaler Randbereich beginnend am südlichsten Kamm des Teutoburger Waldes bis zum ca. 3 km entfernten Wasserwerk zur Verfügung, wobei Teile der Flächen durch Wohnbebauung und Gewerbe bereits versiegelt sind.

Die im Wasserversorgungskonzept dargestellten Verfahren zur Ermittlung des Grundwasserdargebots sehen wir kritisch und halten es wegen der zentralen Bedeutung der Haller Wasserversorgung für erforderlich eine zweite Expertise einzuholen.

Die Erschließung eines weiteren Wassergewinnungsgebietes ist voraussichtlich notwendig. Das Wasserversorgungskonzept Halle, vom Rat beschlossen am 14.2.2018, weist auf S. 28 (siehe Anlage) drei potentielle Gebiete für die Erschließung neuer Grundwassergewinnungsgebiete aus.

Einer dieser drei Bereiche ist von weiterer geplanter Versiegelung im Bereich Künsebeck betroffen. Dieses – bisher noch nicht als Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesene Gebiet - reicht bis an die Tatenhausener Straße heran an dem weitere Bebauung geplant ist. In welchem Umfang hier eine Wasserförderung möglich ist, bedarf weiterer hydrogeologischer Untersuchungen.

Privatbrunnen:

Auch im Hinblick auf die zahlreichen privaten Brunnen im Ortsteil Künsebeck, wegen der Streubebauung können Haushalte nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden, ist es notwendig, das Grundwasser quantitativ und qualitativ zu schützen.

Wir schließen uns der Position des Kreises GT im Entwurf seiner Stellungnahmen zum Regionalplan an, dass „Die Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund von geplanten Versiegelungen auch außerhalb von Wasserschutzgebieten zu betrachten ist.“. „Es kann daher nicht sein, dass grundsätzlich im Regionalplan die Auswirkungen der geplanten Versiegelungen auf die Umwelt als gering eingestuft werden. Ferner kommt es auch durch einzelne Siedlungsbereiche in den Zonen III, IIIA oder IIIB zu nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung.“ (Stellungnahme zum RP, Kreis Gt (Entwurf), S.12, Ziel F26).

Sowohl die Fläche GT_HAL_GIB_002 als auch GT_Hal_ASB_001 wirken sich deshalb negativ auf die Grundwasserneubildung aus.

Auszug aus dem Landesentwicklungsplan NRW (gültig ab 6.8.2019):

*7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden **oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen**, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die*

Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten **in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen** und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.

Bevor auf die Grundwasservorkommen in anderen Kommunen zugegriffen wird, sollten die Vorkommen auf dem eigenen Gebiet – nachhaltig -genutzt werden. Hierdurch werden lange Transportleitungen, die Qualität und Preis des Trinkwassers verschlechtern, vermieden. Zudem sind in Trockenzeiten auch die benachbarten Kommunen von Wasserknappheit betroffen. Sie können nur bedingt Hilfe durch Trinkwasserlieferungen leisten, sodass die eigene Trinkwasserversorgung damit nicht zu sichern ist.

E.2.3 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

GT_Shol_BSAB_53 + 54 „Abgrabungen am Safaripark“

Forderung:

Die beiden BSAB-Darstellungen südlich und östlich des Safariparks sollen gestrichen werden.



Begründung:

Gegen die beiden Abgrabungsbereiche bestehen Bedenken. Zu beiden BSAB-Bereichen kommt die Umweltprüfung zu einem negativen Beurteilung, erhebliche Umweltauswirkungen werden für die beide Fläche Landschaftsbild und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sowie die östlichen Fläche (53) auch zum Wald und der südlichen Fläche (54) zu schutzwürdigen Böden. Beide BSAB führen zu Beeinträchtigungen Biotopverbundes besonderer Bedeutung 4117-010 „Waldbereiche zwischen Rahmkebach und Furlbach“

E.2.4 Sonstiges

Infrastruktur / Straßen

Zu den grundsätzlichen Bedenken der Naturschutzverbände gegen die im Regionalplan dargestellten Neu- und Ausbauprojekte der Bedarfspläne verweisen wir auf Kap. C.3.1 „Straßenverkehr“ dieser Stellungnahme.

Im Kreis Gütersloh bestehen insbesondere Bedenken gegen die Straßenbauplanungen L 785n Westumgehung Borgholzhausen, B 513n Südumgehung Harsewinkel, B 64n OU Herzebrock-Clarholz.

Bei diesen Straßenbauprojekten kommt es zu massiven Konflikten mit höchst schutzwürdigen Bereichen (u.a. BSN, FFH/NSG): Insofern sollte auf eine Darstellung verzichtet werden, zumindest sollte in einem textlichen Ziel die Konflikte mit den - auch regionalplanerischen – entgegengesetzten Belangen des Natur- und Freiraumschutzes dargestellt werden.

Radverkehr

Zum Radschnellweg von Minden bis Rheda-Wiedenbrück siehe unter C.3.2 dieser Stellungnahme.